Krakauer Zeitung.

Nro. 26. Mittwoch, den 3. Februar **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358. Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Sectionschef im k. k. Finanzministerium Dr. Karl Ritter v. Hock, das ihm verliehene Commandenkreuz des herzoglich Estensischen Adler-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. v. M. dem Finanzwach-Oberaufseher zu Alt-Sandez, Anton Czyrnianski, in Anerkennung seiner wiederholten aufopfernden Hilfeleistung bei Feuer- und Wassergefahren, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Dec. v. J. den beiden Lloyd-Schiffslieutenants, Peter Cocaglia Crillovich und Franz Viscovich, die Annahme und das Tragen der ihnen verliehenen und am Bande des Medschidje-Ordens zu tragenden Ottomanischen Silber-Medaillen allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz die Bezirksamts-Actuare Claudius Braida, Wilhem Carnelutti, Bartholomäus Graf v. Echeli, Christoph Dellatore und Christian Colcuc zu Adjuncten bei den Küstenländischen Bezirksämtern ernannt.

Der Justizminister hat den Rathssecretär Johann Joseph Schwarz in Salzburg und den Staatsanwalts-Substituten Julius Schloß in Korneuburg zu Staatsanwälten mit dem Charakter eines Kreisgerichtsrathes, Ersteren für St. Pölten und Letzteren für Korneuburg, ferner den Staatsanwalts-Substituten Karl Umlauf zum Ober-Staatsanwalts-Stellvertreter in Wien mit dem Charakter eines Ober-Landesgerichtlichen-Rathssecretärs, endlich den Gerichts-Adjuncten des Wiener Landesgerichtes, Joseph Horrak, zum Staatsanwalts-Substituten in Wien und den Gerichts-Adjuncten Karl Grinzenberger in Wels zum Staatsanwalts-Substituten in St. Pölten mit dem Charakter eines Raths-Secretärs eines Gerichtshofes erster Instanz ernannt.

Der Justizminister hat den Bezirksamts-Actuar Julius Edlen v. Lehmann in Leibnitz, dann den Bezirksgerichts-Actuar in Marburg Ignatz Huth und den Auscultanten Johann Moser in Klagenfurt zu provisorischen Gerichts-Adjuncten und zwar den Ignatz Huth für das Kreisgericht in Cilli, die beiden Anderen aber für das Landesgericht in Gratz ernannt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat den ehemaligen Bahnamtsverwalter der bestandenen Lombardisch-Venetianischen Staats-Eisenbahn, Adriano Tommasi, zum Postamts-Controlor in Udine ernannt.

Am 30. Jänner 1858 ist in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das IV. Stück des Reichs-Gesetzblattes ausgegeben und versendet worden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 13 die Donauschifffahrts-Akte zwischen Oesterreich, Baiern, der Türkei und Württemberg, vom 7. November 1857. Geschlossen zu Wien am 7. November 1857. In den bezüglichen Ratifikationen ausgewechselt zu Wien am 9. Jänner 1858;

Nr. 14 den Erlaß der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 20. Jänner 1858, giltig für alle Kronländer des allgemeinen Zollgebietes, über die Ermächtigung der Zollämter zur Verzollung von kleinen Mengen zubereiteter Arzneiwaaren;

Nr. 15 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen, der Obersten Polizeibehörde und der Obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde vom 25. Jänner 1858, — wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, — über die Gebühren bei der Verwendung der Beihilfe der Gendarmerie zur Durchführung von Vorschriften oder amtlichen Anordnungen gegen Renitenten.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 3. Februar.

Von französischen Blättern wird bereits der achte Artikel der Donauschifffahrtsacte als ein solcher bezeichnet, welcher von der Pariser Conferenz zu amendiren sei, weil die durch den Pariser Frieden garantirte Freiheit der Donauschifffahrt viel weiter reiche, während der gedachte Artikel der Acte die eigentliche Flußschifffahrt, jene nämlich zwischen den Häfen der Donau ohne Berührung des Meeres, den Uferstaaten allein vorbehält. Da aus dem Pariser Frieden schlechterdings nicht folgt, daß die Uferstaaten die Verpflichtung haben, den Betrieb der Schifffahrt zwischen jenen Häfen allen Nationen auf der Donau freizugeben, so müßte dies aus den Bestimmungen des Wiener Congresses über die Flußschifffahrt, welche von dem Pariser Frieden auf die Donau ausgedehnt wurden, gefolgert werden können. Dies ist keineswegs der Fall. Die Bestimmungen des Wiener Congresses über den Betrieb der Schifffahrt auf Flüssen, welche mehrere Staaten durchströmen oder scheiden, haben blos eben diese Uferstaaten im Auge; ihnen sollte, sie mochten an den Mündungen des Flusses in das Meer, oder oberhalb, oder an den schiffbaren Nebenflüssen liegen, eine freie Wasserstraße, aufwärts, wie abwärts verbürgt sein; keinem Schiffführer aus diesen Uferstaaten sollte die Schifffahrt wegen des Handels verwehrt werden. Davon aber, daß durch die Bestimmungen des Wiener Congresses die durch mehrere Staaten fließenden Ströme eine freie Wasserstraße für alle Nationen werden sollen, ist keine Rede in jenen Bestimmungen, welche nicht erlassen worden sein würden, wenn eine Mehrzahl der Congreßmächte dies verlangt hätte. Den Uferstaaten sollte eine Wohlthat erwiesen werden, der Druck, der auf der Rheinschifffahrt, Elbeschifffahrt, Weserschifffahrt, Weichselschifffahrt &c. lastete, sollte wegfallen; ihnen aber, den Flußanwohnern, in der Ausübung des Schifffahrtsgewerbes auf ihren Hauptwasserstraßen alle Nationen zu Concurrenten zu geben, das war nicht im Entferntesten der Gedanke bei Abfassung jener Bestimmungen des Wiener Congresses, und einer der Abfasser desselben und Hauptunterzeichner der Wiener Congreßacte lebt ja noch! Nach den Bestimmungen des Wiener Congresses allein würden die Abschließer der Donauschifffahrtsacte nicht gehalten gewesen sein, alle Donauhäfen den Schiffen aller Nationen, welche aus dem Schwarzen Meere dahin Waaren- oder Personen-Transporte verfahren wollen, und umgekehrt, zu öffnen. Indeß hat schon damals, als Oesterreich und die Westmächte zuerst (durch Notenaustausch vom 8. Aug. 1854) die bekannten 4 Punkte aufstellten, dem 2. Punkte der Sinn zum Grunde gelegen, daß nicht bloß die Donaumündungen — obschon es sich hauptsächlich um diese handelte — sondern auch die oberen Donauhäfen für alle seefahrenden Nationen, zur Fahrt nach ihnen aus dem Meere und umgekehrt, geöffnet werden sollen, und in diesem Sinne sind auch die Artikel 15—19 des Pariser Friedens abgeschlossen und unterzeichnet worden. Daß man aber nun hinterher behaupten will, es sei eine solche Freiheit der Donau stipulirt worden, daß alle Nationen ohne Weiteres auch zur Betreibung der bloßen Binnenschifffahrt auf der Donau berechtigt wären, mithin z. B. eine regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Regensburg und Wien, oder zwischen Wien und Semlin, oder auf den großen Nebenflüssen errichten dürften, das ist reine Willkühr, dafür hat man weder in dem Wiener Congreßacte, noch im Pariser Frieden vom 30. März 1856, noch in den Friedensverhandlungen den allergeringsten Anhaltspunkt.

Die sardinische Regierung beeilt sich dem Beispiel Belgiens folgend, den Reclamationen Frankreichs gerecht zu werden. Ihr Eifer beschränkt sich jedoch auf ein Minimum von Zugeständnissen. Wie die „Opinione" schreibt, beabsichtiget nämlich das Ministerium den Kammern einen Gesetzentwurf über eine Aenderung des Preßgesetzes vorzulegen, wonach Anklagen wegen Belobung politischer Meuchelmorde und Attentate auf fürstliche Personen den Schwurgerichten entzogen werden.

In einem neuesten Artikel über die Flüchtlingsfrage meldet die „Morning Post," die Regierung werde bei dem Parlament nach seiner Wiedereröffnung den Erlaß eines Gesetzes beantragen, durch welches jedes Complot gegen das Leben eines mit England im Frieden lebenden Souveräns für Felonie erklärt und mit Transportation bestraft werden würde.

Aus Berlin schreibt man der „H. Bh.," daß den Vertretern der meisten deutschen Bundesstaaten in Frankfurt die zur definitiven Beschlußnahme in der deutsch-dänischen Frage erforderlichen Anweisungen bereits zugegangen seien.

Die Nachrichten aus Spanien lauten bedenklich. Es wird unverholen die Besorgniß vor neuen bevorstehenden inneren Unruhen ausgesprochen, in welchen O'Donnel oder Narvaez wieder eine hervorragende Rolle übernehmen dürfte. Leider gebe man sich in Hof- und Regierungskreisen aber diesen Befürchtungen nicht hin, weil man in denselben durch die Geburt des Prinzen von Asturien allen feindlichen Parteien einen tödtlichen Streich beigebracht glaubt, was jedoch leider nicht der Fall sei, indem dieses für die Königin Isabella so erfreuliche Ereigniß von ihren Gegnern in einer Weise ausgebeutet werde, um die Anhänglichkeit der Spanier gegen den Prinzen schon in der Wiege zu erschüttern.

In Bezug auf die indische Bill finden wir im „Advertiser" folgende Mittheilung: Erstens, die Bill wird lange nicht so durchgreifend ausfallen, als man allgemein glaubte und als sie Anfangs der Regierung vorschwebte; zweitens, die Minister werden sich außerdem bereit finden lassen, die Modificationen der Bill, auf denen das Parlament bestehen wird, anzunehmen; drittens, die Bill wird dieses Jahr nicht durchgehen (d. h. Gesetz werden). Falls sie nicht schon früher zurückgenommen werden sollte, so wird sie unter die „bethlehemitischen Kinder" fallen, die regelmäßig am Ende der Session „geschlachtet" werden. Gerade heraus gesagt, die Regierung fängt an, zu merken, daß die Opposition, welche sich jetzt erhebt und die täglich eine furchtbarere Gestalt anzunehmen verspricht, ihrer Maßregel und ihrem eigenen Bestande verderblich werden müßte, wenn sie die Bill in ihrer unsprünglichen Fassung einbringen und hartnäckig verfechten würde. So der „Advertiser."

Das „Frdbl." vernimmt, daß Saffiti Effendi, der Pfortencommissär in den Donaufürstenthümern, an den bevorstehenden Conferenzen in Paris als Repräsentant der Türkei Theil zu nehmen bestimmt sei.

Aus Athen, 24. Jänner, wird gemeldet, daß König Otto an einem leichten Unwohlsein litt. Die griechischen Kammern wurden auf vier Wochen vertagt.

♯ **Wien,** 30. Januar. In Gemäßheit des Allerhöchsten Handschreibens vom 20. v. M., durch welches die Frage der Stadterweiterung ihre principielle Lösung erhalten hat, war das k. k. Ministerium des Innern bekanntlich zunächst mit den Vorarbeiten zur Concurs-Ausschreibung für die Grundpläne beschäftigt, da es der kaiserliche Wille war, daß im Wege der öffentlichen Bewerbung Projecte für das große Werk gesammelt werden sollen. Diese Vorarbeiten sind nun abgeschlossen, das Concurs-Programm ist vollendet und wahrscheinlich wird schon morgen, einen Monat nach dem ersten kaiserlichen Erlaß, die amtliche „Wiener Zeitung" das Publikum mit der Concursausschreibung überraschen. Der Termin für die Ueberreichung von Bau-Plänen, an welcher sich Inländer und Ausländer ohne Unterschied betheiligen können, ist dem Vernehmen nach auf ein halbes Jahr festgesetzt. Concurrenten erhalten vom Ministerium mit Bereitwilligkeit und ohne Anspruch auf Vergütung die Materialien, ohne welche die Arbeit wohl nicht in Angriff genommen werden kann, als: Pläne, Nivellirungs-Apparate u. dgl. Die Bedingungen, welchen die Projecte nachkommen müssen, sind genau bestimmt; sie sind auf Grundlage der in dem allerhöchsten Handschreiben vom 20. v. M. enthaltenen Bestimmungen festgestellt. Die zu verbauende Area beträgt bei 115,000 Quadratklafter, 30,000 sind für öffentliche Bauten vorbehalten. Darnach berichtigen sich ungenaue frühere Angaben in hiesigen Blättern über den für Privatbauten bleibenden Raum. Auf die Herstellung der näher bezeichneten öffentlichen Gebäude, so wie auf eine zweckmäßige Verbindung des neu gewonnenen Bauraumes mit der inneren Stadt und mit den Vorstädten haben die Concurrenten Bedacht zu nehmen. Innerhalb der ihnen gestellten Bedingungen haben sie freien Raum zur Entfaltung ihrer Pläne; es sind sogar Vorschläge nicht ausgeschlossen, welche, alternirend mit jenen Bedingungen, das festgestellte Grundprogramm modificiren. Zu überreichen sind: Hauptpläne über den allgemeinen Grundriß des Projectes im Maßstabe von 1 Zoll zu 80 Klaftern; Situationspläne im Maßstabe von 1 Zoll zu 40 Klaftern, welche in die Details eingehen; Straßenprofile im Maßstabe von 1 Zoll zu 4 Klaftern und, wenn der Bewerber besonderen Baugruppen oder Bauobjecten eine besondere Aufmerksamkeit widmen will, Special-Pläne für diese im Maßstabe von 1 Zoll zu 20 Klaftern. Diese Special-Pläne vor allem dürften eine reiche und sehr lohnende Ausbeute gewähren und außerordentlich fördernd für die große Maßregel werden, da die betreffenden Architecten und Ingenieure dabei ihre besonderen Fähigkeiten, Studien und Geschmacksrichtungen auf die angemessenste und nützlichste Weise anwenden und verwerthen können. Es versteht sich von selbst, daß auch für die im Programme bezeichneten

---

Feuilleton.

Der Gärtner und der Geldmann.

(Aus der Neu-Preußischen Zeitung).

I.

(Fortsetzung.)

Endlich entlud sich das Gewitter in schrankenloser Heftigkeit.

In strömendem Regen trat eine Gesellschaft triefender Herren und Damen in die kleine Halle des Hauses Föhrenbach; Baron Romeo, den fast zu nichts verregneten Paletot aérien abwerfend, ging voran, mit gewandtem Anstand, dreist und zierlich, wie Meister Reinecke, da er „die hohe Straße einherging", um Obdach bittend. Die Jockey's wurden schnell nach dem Schloß entsendet, um über den Verbleib der jungen Herrschaften zu beruhigen und geschlossene Wagen herbeizuschaffen.

Die Dechantin v. Föhrenbach schritt ihren Gästen mit Höflichkeit entgegen, Annchen folgte ihr, da ließen gleichzeitig zwei Ausrufe der Ueberraschung und Freude sich vernehmen: „Josephe!" — „Annchen!" Und zwei blühende Mädchen lagen sich in den Armen. „Ich hatte Dich schon gesehen", sprach Josephe, als Du Kaffee in den Garten trugst, und ich dachte doch nicht entfernt daran, daß Du es sein könntest; ich glaubte Dich noch in der Pension; wir sind schon seit Anfang Mai auf Reisen, und —" Annchen fiel ein: „Zehn Tage erst bin ich wieder in Föhrenbach, ach und so selig! Wir haben zweiunddreißig Bienenkörbe, Nachtigallennester drei, ein Meisennest mit neunzehn Jungen, und Schwalben ohne Zahl; dazu so viel freundliches zahmes Gethier und solche Blumen! Und eben hat der alte Melchior, der auf Besuch bei meiner Tante ist, mir zwei chinesische Orangenbäume geschenkt! Der, weißt Du, bei dem wir im Januar den großen Strauß zu Fräulein Wegeling's Geburtstag holten und der uns jeder eine Centifolie schenkte und sagte: „„Gehorsamer Diener, nichts als Schuldigkeit."" Heute sagte er's auch und ich hätte gelacht, wenn die Tante und er nicht grade eben so betrübt gesprochen hätten über die Pankrazer Gartenleute, die vertrieben werden sollen, und über Frau Werkmeister ihre Brudersöhne, die fallirt haben". — „Wir", erzählte Josephe, „sind auf Burg Hühnenstein, bei Baron Maier-Goldheims, meine Eltern, Vetter Grützmüller und ich. Wir sind vorgestern erst angekommen, und es ist mir gar so fremd dort; so viele elegante Damen, — und ich bin ja noch gar nicht aufgetreten, weißt Du! Fräulein Wanda Löwinstein ist so fürchterlich geistreich und so gelehrt! Die in dem blauen Reitkleide, die zuerst mit Deiner Tante sprach. Ich mag Deine Tante sehr gern leiden, aber ist sie nicht krank? sie sieht so blaß aus!" Dies Alles ward geschwatzt auf Annchens Zimmer, während sie ihrer Freundin beim Umkleiden behülflich war.

In allen Kaminen des Hauses Föhrenbach war helle Gluth entfacht, wie nur Torf und trockenes Nadelholz es vermögen; heißer Thee ward herumgereicht und die Herren machten vor dem Feuer eines im Regen- und Abenddämmer sehr ernst aussehenden Zimmers sich's bequem. „Mittelalterlicher Raum dies!" rief Baron Romeo und der junge Herr Peiser kniff kritisch sein Aetzglas in's Auge, ohne welches der Edle, beiläufig gesagt, trotz der schwarzen Barteinrahmung seines Gesichts, sehr dumm ließ. In einem der tiefen Fenster stand ein Schreibtisch, von einem hohen Crucifix überragt, im andern zwei geschnitzte Spinnräder. Bücherschränke, alte Oelbilder auf dunkler Wolltapete, ein Dutzend hochlehniger Stühle, so wie einige Schemel, mit braunem Leder beschlagen; die Fenstervorhänge von grau und weißem Leinendamast. „Merkwürdig Inventar, meine Herren", sagte Baron Romeo, den Wirth machend „und — Peiser, lassen Sie die Cigarre lieber weg! — übrigens der Thee war gut; ich nehme ganz gern Vormittags eine Tasse; und daß die Frau Marlene echtes Eau de Cologne führt, ist mir viel werth; ich möchte, sie käme herein und ließe sich anschrauben ein wenig".

Romeo liebte es, seine Deutsche Rede aus dem Französischen zu übersetzen, und er fuhr fort: „Sie hat vielen, wenn auch altfränkischen, Anstand und scheint gutmüthig so ziemlich, aber absonderlich ist sie. Es könnte mir fast legitimistisch vorkommen hier, so etwas nach Faubourg St. Germain auf dem Lande, wenn nicht alle elegante Dienerschaft fehlte; auch hält sie zweimal im Tage Betstunde mit Knechten und Mägden."

„Jedenfalls eine geknechtete Religiosität," warf Herr Peiser ein, der bislang noch nicht zu Gnaden angenommene Bewerber des mit Fanny Lewald briefwechselnden Fräulein Wanda Löwinstein. Fräulein Wanda, gebürtig aus Schermeißel im Großherzogthum Posen, hatte die geistreiche Fanny in Pyrmont kennen gelernt und schmeichelte sich, auf deren berühmten Roman „Auf rother Erde", durch welchen bekanntlich der Westphälische Bauernstand courfähig geworden im Gebiet der höhern Novellistik, nicht ohne Einfluß gewesen zu sein. „Aber," fuhr Baron Romeo fort, „was sagen die Herren denn zu diesem Haideröschen, gesehen in der Nähe?" — „Ich sage," — sprach Baron Grützmüller von der Firma Walter, von Grützmüller, Straub und Compagnie, — daß sie die Freundin meiner Cousine ist." „So? und deshalb hast Du Vorhand zum Courmachen? lachte Romeo." „Sie ist so ganz übel nicht, die Kleine da, viel fraicheur besonders," meinte der junge Katz.

Bald erschienen die Damen, die ihre durchnäßten Anzüge theils mit den ersten Gewändern der Dechantin, theils mit den lichten rosenrothen oder weißen Kleidern des Fräuleins vertauscht hatten; man scherzte

öffentlichen Gebäude entsprechende Pläne erwartet werden. Die eingereichten Projecte werden durch vierzehn Tage öffentlich ausgestellt werden. Ueber die Beurtheilung der Pläne, die zu vertheilenden drei Preise zu 2000, 1000 und 500 Ducaten und die Wahl unter den prämiirten Projecten ist bereits in dem Handschreiben Sr. Majestät des Kaisers von 20. Dec. v. J. Bestimmung getroffen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 2. Febr. Se. Majestät der Kaiser haben der Gesellschaft der Musikfreunde des österreichischen Kaiserstaates für die Zwecke des Vereins die namhafte Summe von 1000 fl. CM. zuzuwenden geruht.

Donnerstag den 28. v. M. Nachmittags lag auf einer der Bänke in der Allee des Praters, heftig stöhnend und seufzeng. allem Anscheine nach schwer krank, hilflos ein armes Landweib. Wohl so mancher der Lustwandler mochte an der Hilfebedürftigen vorbeigegangen sein, ohne sich um den kläglichen Zustand der Armen auch nur im mindesten zu kümmern. Da schritt Ihre kais. Hoh. die Erzherzogin Sophie vorüber und näherte sich, die bedauernswerthe Lage der Armen gewahrend, augenscheinlich bewegt, der Unglücklichen, richtete sie auf und tröstete sie durch mitleidsvolle Worte, sie sogleich der weiteren Pflege übergebend. Auch hat Ihre kaiserliche Hoheit die Adresse der Kranken verlangt.

Die österreichische Nationalbank ist, wie die „Pr." mittheilt, bereits wieder der Schauplatz eines Verbrechens geworden. Von einem ihrer jüngeren Beamten wurde ein Betrug verübt, der dem Institut einen Schaden von 65.000 Gulden verursacht. Derjenige Beamte nämlich, welchem die Vernichtung der zur Verwechslung eingehenden Silbercoupons vom National-Anlehen oblag, hat trotz der Kontrolle, der er unterstand, die Koupons entwendet und in Zirkulation gesetzt. Der Betrüger, welcher vor Entdeckung des Verbrechens einen Urlaub genommen, war über die Urlaubszeit ausgeblieben; es wurde eine Revision vorgenommen, und dabei am Samstag die erwähnte mißliche Entdeckung gemacht. Der flüchtige Verbrecher (Th. M.) hat den entwendeten Betrag nicht an der Börse verspielt, sondern scheint den größten Theil hier verschwendet, einen Rest mitgenommen zu haben.

Mit dem 1. Februar d. J. trat die neue Post-Convention zwischen Oesterreich und Großbritannien ins Leben, welcher zufolge Briefe von 1/4 Unze Gewicht (via Frankreich und Sardinien) 8 Pence und sofort für jede 1/4 Unze Uebergewicht 8 Pence mehr werden bezahlt werden. Politische englische Zeitungen zahlen bei einem Gewicht von nicht über 4 Unzen 4 Pence; sonstige Drucksachen, Bücher, Broschüren, Karten u. dergl. 8 Pence per 4 Unzen, müssen aber frankirt und an beiden Seiten offen sein. Was Oesterreich betrifft, gilt noch die besondere Bestimmung, daß kein Bücher- oder Zeitungs-Paket mehr als ein Pfund wiegen darf. Für Parma, Modena und Toscana gilt derselbe Tarif, wie für die österreichischen italienischen Staaten.

Aus Bosnien vom 22. gehen der „Agr. Ztg." fortwährend Klagen über die Leiden des Rajah zu. Der Bericht schließt mit folgenden Worten: Aziz Pascha ist bereits vor einem Monate von Constantinopel abgereist und dürfte ungefähr am 15. d. in Sarajewo eingetroffen sein. Von ihm wird es nun zunächst abhängen, ob die Rajah in Bosnien in der Zukunft wird bestehen können!

Frankreich.

Paris, 30. Jan. Die Adressenflut dauert im Moniteur fort. Der Richterstand und die Armee haben wie gestern, auch heute allein wieder die Ehre, daß dreizehn ihrer Kundgebungen abgedruckt werden, darunter die des kaiserlichen Gerichthofes zu Agen, welche besonderen Nachdruck darauf legt, „daß die Fürsehung nichts halb thue und trotz der unermeßlichen und unschätzbaren Verdienste, die der Kaiser sich schon um Frankreich erworben, ihm zur Vollendung der großen Arbeiten, die der Ruhm seiner Regierung und Dynastie bleiben werden, noch viel zu thun übrig bleibe; Gott, der dem Kaiser eine Sendung für die Ordnung in Europa ertheilt, werde daher auch nicht zulassen, daß Mörderhand ein Leben erreiche, auf welchem Frankreichs Glück und der Weltfriede beruhe." — Der Moniteur hat nicht alle Adressen der Armee an den Kaiser veröffentlicht. Mehrere derselben waren in Ausdrücken abgefaßt, die in England zu sehr hätten mißfallen können. Man nahm diese Rücksicht besonders deshalb, weil man hier mit Sicherheit darauf rechnet, daß England solche Maßregeln gegen die Flüchtlinge ergreifen wird, die Frankreich zufrieden stellen können. — Das Hauptereigniß des Tages bildet ein Artikel des Constitutionnel, dessen Verfasser Granier de Cassagnac ist und der die Ueberschrift trägt: „La palinodie des honnêtes gens." In diesem Artikel werden die Debats sehr scharf angegriffen, weil sie im Vergleich mit der Sprache, die sie beim Mordanschlag Fieschi's führten, bei dem Attentate vom 14. Januar äußerst kühl auftraten. Der Artikel des Constitutionnel enthält außerdem einige Andeutungen, die nicht ohne Wichtigkeit sind, da sie vollständig bestätigen, daß man in Zukunft keine Polemik der Anspielungen und des Stillschweigens dulden will. Die Redacteure der Debats haben sich heute unter dem Vorsitze des Herrn de Sacy versammelt, um über die Antwort zu berathen, die sie dem Constitutionnel ertheilen werden. Man versichert, daß sie sich auf eine einfache Protestation gegen die Anklagen des genannten Blattes beschränken werden. — Die Reise des Kaisers nach Algier ist eine ausgemachte Sache. Dieselbe wird im Frühjahre stattfinden. Die Personen, die Napoleon begleiten werden, sind bereits bezeichnet. Dieselben haben Befehl erhalten, daß sie sechs Wochen ausbleiben können. Bei dieser Reise soll großer Glanz und militärischer Pomp entwickelt werden. — Ueber das Gesammt-Ergebniß der Zuschriftenbewegung äußert der Moniteur in einem längeren Artikel: Der Mordversuch vom 14. Jan. hat Ergebnisse gehabt, die durchaus verschieden von denjenigen waren, welche die Urheber desselben bezweckten; er hat nur dazu gedient, dasjenige, was sie stürzen wollten, zu befestigen. Dem allgemeinen Abscheu, den er erregte, sind überall die glänzendsten Kundgebungen für den Kaiser und die Kaiserin gefolgt. Das Volk, die Nationalgarde, das Heer, sämmtliche Klassen der Nation haben sich mit den großen Staatskörpern im Ausdrucke derselben Gefühle verbunden. Alle Staatsoberhäupter haben sich beeilt, hochstehende Personen ihrer Höfe zu senden, um dem Kaiser und der Kaiserin ihre Glückwünsche darzubringen; die durch Handel und Bevölkerung wichtigsten Städte haben nicht zurückbleiben wollen, und damit diesem Einmuthe bei den Kundgebungen nichts fehle, hat auch die Presse aller Länder über das Verbrechen und über dessen Folgen das nämliche Urtheil gefällt. „Wenn ich erläge, so würde das Kaiserthum selbst durch meinen Tod befestigt werden, denn die Entrüstung des Volkes und des Heeres würde eine neue Stütze für den Thron meines Sohnes werden!" Diese denkwürdigen Worte des Kaisers bei Eröffnung der gesetzgebenden Session fanden in allen Herzen Wiederhall; der Gedanke findet sich in allen Adressen wieder, besonders in denen der Armee. Als treue Beschützerin unserer Institutionen erklärt die Armee in edlem Freimuthe, daß sie nicht blos dem Kaiser, sondern auch dem Kaiserthume, dem Sohne des Kaisers und seiner Dynastie den Eid geleistet habe, und daß sie dieselben vertheidigen werde, wie sie heute das erhabene Haupt, das ihr die Adler und den Ruhm ertheilt hat, vertheidigt. So sagte Napoleon I. mit Recht, daß, wenn er sein Enkel gewesen, er sich vom Fuße der Pyrenäen aus wieder erhoben hätte. — Und nicht allein in Frankreich ruht der Kaiserthron auf der öffentlichen Zustimmung. Ganz Europa, das sich einst zum Umsturze desselben verbündet hatte, erblickt in demselben jetzt die sicherste Bürgschaft für seine Ruhe und sein Wohlergehen. — Was vermag gegen eine solche Einmüthigkeit der Staats-Oberhäupter und Völker die Demagogie mit ihren Meuchelmördern? Wähnen Diejenigen, welche den Arm einiger Wahnwitzigen bewaffnen, daß sie Frankreichs Sympathien erwerben, indem sie ihm ins Herz zu treffen suchen? Das Ziel der auswärtigen Meuchelmörder ist der Umsturz der Ordnung in Frankreich, um Europa zu revolutioniren; wenn sie sich einer solchen Einbildung anheimzugeben vermochten, so hat ihnen die durch ihren letzten Mordversuch hervorgebrachte Wirkung die Augen öffnen müssen; sie mußten zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Ordnung in Frankreich nicht auf einem Haupte — so fest dasselbe auch ist — beruht und daß die Anstifter des Verbrechens, wenn sie Erfolg gehabt hätten, das Kaiserthum nur noch befestigt und in allen Ländern der civilisirten Welt nur den öffentlichen Fluch geerntet haben würden. — Man nennt als diejenigen, welche mit dem Oberbefehle in den fünf Militärdivisionen bekleidet werden, die Marschälle Magnan, Castellane, welche bereits in Paris und Lyon commandiren, dann Baraguay d'Hilliers (Toulouse), Canrobert (Nancy) und Bosquet (Tours). Pelissier wäre nicht dabei, einestheils weil er schon eine Dotation von 100,000 Frcs. jährlich als Herzog von Malakoff bezieht, und dann vielleicht auch, weil er als Hauptvertrauensmann besser in Paris zur Verfügung bleibt. Die Maßregel war schon lange vor dem Attentate beabsichtigt, ist aber wohl in Anbetracht der unermeßlichen Gefahren, die durch eine solche verwegene That das Kaiserreich in der Person des Kaisers laufen kann, etwas beschleunigt worden. Sie trifft mit der definitiven Constituirung des Regentschaftsrathes vermittelst eines Senatusconsults zusammen und ist so zu sagen, die praktische Seite derselben. Es ist gewiß, daß in einem verhängnißvollen Augenblicke die Dynastie besser gewahrt ist, wenn die Armee in fünf großen Körpern unter dem Befehle weniger ergebener Männer steht, als wenn wie bisher 20 oder 21 Divisionen unter der Leitung des Kriegsministers sich befinden. Die Zuverlässigkeit der oberen Führer ist die Hauptsache, und die läßt sich bei fünfen eher erreichen, als bei 21. — Die Marschälle, welchen die erwähnten Commando's verliehen werden, sollen ein Supplementar-Gehalt von 50,000 Fr. beziehen. — Nach der Köln. Ztg. bleibt Pelissier in Paris und bekommt ein besonderes Commando, wahrscheinlich über alle Garden und außerdem den Titel eines Grand-Majors. Marschall Magnan, der sein Commando behält, wird nicht mehr den Titel eines Ober-Befehlshabers, sondern blos jenen eines Befehlshabers über die Truppen von Paris führen. — Man sagt, Graf Hatzfeldt habe erst beim Kaiser angefragt, wie ein außerordentlicher Gesandter des Königs von Neapel hier aufgenommen werden würde, und daß erst auf die freundliche Aeußerung Napoleons III. hin der König sich zur Absendung des Fürsten Ottojano entschlossen haben soll. — Die Prinzen der kgl. Familie von Audh hatten ihre Absicht an den Tag gelegt, sich in Paris niederlassen zu wollen. Sie haben zu diesem Ende ein Hotel in den Champs-Elysees an sich gekauft. Es wird hier erzählt, daß sie nach dem Tode der Königin eine militärische Escorte für diese verlangt, die Minister aber erst bei der englischen Gesandtschaft angefragt, und diese sich gegen eine solche Auszeichnung erklärt habe. — Die Prinzen Albrecht und Friedrich Karl von Preußen sind aus London in Paris angekommen. Morgen wird der Prinz Adalbert hier erwartet. Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen hat dem Kaiser ein eigenhändiges Schreiben des Prinzen von Preußen überbracht, worin derselbe Louis Napoleon seine Sympathie und Glückwünsche wegen des Ereignisses vom 14. Jan. ausdrückt. Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen hat bereits Paris wieder verlassen. Derselbe reiste heute früh nach Düsseldorf ab. Graf v. Hatzfeldt und der portugiesische Gesandte begleiteten den Fürsten bis zum Bahnhofe. Aus Anlaß der Anwesenheit des Fürsten wurde der ehemalige Minister des Auswärtigen, Drouin de l'Huys, zur kaiserlichen Tafel gezogen. Letzterer ist nämlich mit Sr. Hoheit befreundet, und der Kaiser befahl deshalb seinen ehemaligen Minister zum Diner, das zu Ehren des Fürsten in den Tuilerien stattfand.

Der Moniteur meldet das weitere Eintreffen eigenhändiger Beglückwünschungs-Schreiben vom Papste, vom Könige von Baiern, von der Königin von Spanien und vom Prinzen-Regenten von Schweden und Norwegen.

In den nächsten Tagen, vielleicht schon am Montag, werden dem gesetzgebenden Körper die Entwürfe zu den neuen Repressiv-Gesetzen vorgelegt werden, deren Bestimmungen im Staatsrathe zum größten Theil nur mit schwacher Majorität durchgegangen sind, aber im gesetzgebenden Körper, wie man wenigstens allgemein glaubt, nur auf geringen Widerspruch stoßen werden. Die oppositionelle Minorität im Staatsrathe besteht dem Vernehmen nach aus 24 gegen 28 Stimmen, welche für die beiden Repressiv-Gesetze bestimmt haben. Der erste Entwurf bestimmt die Strafen für Mitwissenschaft und Umtriebe gegen den Fortbestand oder die Sicherheit der Regierung im In- und Auslande, soweit französische Gesetze im Auslande überhaupt zur Geltung zu bringen sind; der zweite Entwurf soll der Regierung das Recht ertheilen, in gewissen Fällen diejenigen Personen aus dem Lande zu verweisen, welche durch Kriegsgerichte oder gemischte Commissionen in Folge der Ereignisse vom Juni 1848 und 2. December 1851 verurtheilt oder vertrieben wurden. Der erste Artikel des ersten Gesetzentwurfes, welcher mit den schwersten Strafen alle diejenigen bedroht, welche Pulver, Höllenmaschinen, Bomben und dergleichen verfertigen, um das Leben des Staats-Oberhauptes zu bedrohen oder sich derselben bei Complotten u. s. w. zu bedienen, fand im Staatsrathe natürlich keinen Widerspruch; desto entschiedener erhob sich die Opposition, die dem Vernehmen nach fürchtet, daß allzu scharf schartig mache, gegen die folgenden Artikel. Nach Artikel 2 nämlich sollen mit einer Geldbuße von 500—10,000 Fr. und mit 2—5 Jahren Gefängniß alle diejenigen belegt werden, welche gegen des Kaisers Person sich das Vergehen der Drohung oder Beleidigung oder der Aufreizung zu öffentlichem Hasse zu Schulden kommen lassen. Nach Artikel 3 werden mit 100—2000 Fr. und 3 Monaten bis 2 Jahren Gefängniß diejenigen bedroht, welche Worte des Hasses oder der Drohung gegen des Kaisers Person geäußert haben. Der Ausdruck: „geäußert haben" wurde dem Vernehmen nach Gegenstand einer heftigen Debatte, indem die Opposition den Zusatz „öffentlich" befürwortete, weil die Repressiv-Maßregeln sonst selbst in den Schooß der Familie eindringen würden. Dieser Zusatz wurde verworfen, jedoch nur mit Majorität einer einzigen Stimme. Artikel 6 bestimmt, daß, wer wegen obiger Vergehen oder Verbrechen verurtheilt worden, nach erfolgter Strafe in Frankreich oder Algerien internirt oder aus dem französischen Reichsgebiete verwiesen werden kann. Ein Staatsraths-Mitglied soll bei diesem Artikel geäußert haben, daß die ehrenwerthesten Männer sich durch diese Bestimmung bedroht sähen, und namentlich auf Thiers und Lamoriciere hingewiesen haben, von denen ersterer noch in einer der letzten Thronreden der Bewunderung von ganz Frankreich empfohlen, letzterer dagegen durch kaiserliche Gnade seinem Vaterlande zurückgegeben worden sei.

Ueber die Untersuchung verlautet wenig, dieselbe beschränkt sich, wie bereits gemeldet, vorläufig auf die vier Italiener. Die anderen, welche in Verdacht und verhaftet sind, sollen vor ein Zuchtpolizei-Gericht gestellt werden. Eine Person, welche die Angeklagten während ihrer Promenaden gesehen, erzählt, daß Orsini ein großer, magerer Mann sei von nicht gewöhnlichem Aeußeren. In seinem Gesichte spricht sich Ruhe und Heiterkeit aus. Er raucht beständig Cigarren und lebt auch sonst gut; er hat die Erlaubniß bekommen, sein Essen von auswärts kommen zu lassen. Pierri ist ein kleiner Mann von unangenehmem Aeußern — während der Promenade schlug er mit beiden Händen den Takt auf seinen Schenkeln, wie jemand, der ein Lied vor sich hin singt. Gomez da Silva liest viel und ist sehr aufgeräumt — und Rudio scheint auch nicht daran zu denken, daß seine Tage gezählt sind. Ausgesagt haben blos die beiden letzteren, und namentlich der Letztgenannte. Orsini und Pierri leugnen alles, obgleich sehr viele Beweise gegen sie vorliegen. Orsini erklärt seinen Bedienten und Mitangeklagten als ein Vieh, das nicht wisse, was es sage. Die Obrigkeit ist also noch nicht so aufgeklärt, als sie wünscht, und man ist bis zur Stunde auf Inductionen angewiesen. Charras protestirt in einem Briefe gegen die Zumuthung, daß er irgendwie Kenntniß von dem Complotte hatte, oder gar betheiligt dabei sei.

In Brüssel hat in Folge des Attentates am 27. v. M. eine Verhaftung Statt gefunden. Dieselbe betrifft einen Franzosen, der seit 30 Jahren hier ansässig und ein politischer Flüchtling ist. Der Verhaftete, so heißt es, hatte während Pierri's Aufenthalt in England dessen Bekanntschaft gemacht und die Mitnahme eines Kästchens nach dem Continente für ihn übernommen, welches, wie es scheint, die zur Mordthat bestimmten Bomben enthielt. Die Kästchen, mit dessen Inhalt, wie angegeben wird, der Ueberbringer unbekannt war, wurde auf dem Ostender Zollamte als Gegenstände zu einem neuen Gas-Apparate enthaltend declarirt und verzollt. Unter derselben Bezeichnung ist späterhin der Eingang nach Frankreich erzielt worden. Die Gattin des Mannes, welche Anfangs gleichfalls verhaftet worden, wurde nach achtstündiger Festhaltung wieder auf freien Fuß gesetzt.

---

und lachte, bis die Wagen von der wenig über eine Stunde entfernten Burg vorfuhren.

Bei der dort sehr verspäteten Mittagstafel, wo dennoch die Jugend erst zum dritten Gange erschien, kam das Gespräch von dem adligen Gute Hans Föhrenbach auf den Adel im Allgemeinen, und hierbei meinte Baron Romeo, der vollendete Financier müsse immer auch vollendeter Aristokrat sein und Niemand verstehe das besser, als Fould, Financier, Staatsmann und Jockey zugleich, Hofmann obendrein; auch sei es Pflicht der großen Industriellen, dem ältern Adel des Landes sich anzuschließen und so viel als möglich, selbst ohne Rücksicht auf reiche Mitgiften, sich mit ihm zu verbinden. „Bis jetzt aber", sagte der junge Katz, „bis jetzt hat sich der Adel nur umgesehen unter unseren Töchtern und deren reiche Mitgiften gütigst sich gefallen lassen; von umgekehrten Verbindungen, wie par exemple zwischen einem Rothschild und einer Reichsgräfin, hat man eben noch nichts gehört. Uns scheint also doch bei allen diesen schönen Verbindungen die zweite Rolle zugetheilt und unser Geld geht in fremde Hände, voilà tout." Hier erhob Fräulein Wanda ihre Stimme. „Nicht doch," rief sie, „wir gehen voran und an uns mag dann immerhin die alte Aristokratie sich anschließen. So ist es auch in der That, denn es ist doch nicht zu leugnen, daß heute die Rittergutsbesitzer mehr zu Industriellen werden, als die Industriellen zu Landedelleuten alten Schlages. Unter dieser Voraussetzung können wir immerhin den Söhnen der alten Aristokratie unsere Hand reichen, und wir wollen sie, nicht aber sie uns, als Gleichberechtigte ansehen und ihrer mittelalterlichen Vergangenheit nicht weiter gedenken."

„Trotz des hohen Selbstgefühls" bemerkte Baron Romeo, „welches aus diesen Worten spricht, scheint Fräulein Wanda Löwinstein doch starke Sympathieen zu tragen für die hohe Aristokratie, und, ich frage mit Erlaubniß hinzuzufügen, selbst für das ganz kleine Wörtchen von, wie mich dünkt; ich glaube fast, in dieser Beziehung ist sie mittelalterlich ein wenig." Wanda erwiederte: „Was den Adel mit seinem Wörtchen von betrifft, so muß man die Sachen nehmen, wie sie eben sind; es hat seinen Werth als wohllautende Anrede, als elegante Verzierung der Visitenkarte, als angemessene Decoration des Kutschenschlages, und weshalb sollten wir eine solche Zierde des Lebens, die nun einmal ihre Gültigkeit hat, in starrer Abgeschlossenheit verschmähen! Eine Art Parfüm so zu sagen, für das high life unentbehrlich, liegt nun einmal in diesem Adel, und wenn Sie wollen, auch in dem ganz kleinen Wörtchen von. In soweit gebe ich mich gefangen."

„Aber erlauben Sie gütigst, meine Gnädigste" — sagte Maier-Goldheim der Aeltere, oder wie Baron Romeo in seiner französirenden Weise sich auszudrücken pflegte, Maier-Goldheim Vater — „die Virilstimmen sind auch nicht zu verachten; sie sind mir fast lieber als das Wörtchen von, wo mir übrigens nicht gefangen hat genommen, wenn Sie gütigst mal erlauben wollen, sondern welchem ich gefangen habe." Baron Maier-Goldheim war aus seinem früheren Verhältnisse her ein sehr höflicher Mann, und selten sagte, bemerkte oder behauptete er etwas, ohne vorher „um gütige Erlaubniß" gebeten zu haben. Dann sprach er, der alte Baron, der seinen Adelstitel von Oesterreich her für ansehnliche Betheiligung bei verschiedenen „großartigen Unternehmungen" bezogen hatte, sich des Weiteren dahin aus, wie er die kleine Herrschaft Föhrenbach ganz gern, wenn auch zu exorbitanten Preisen, an sich gebracht hätte, theils um sich zu arrondiren, theils weil eben zwei, anjetzt wegen des weiblichen Besitzes ruhende Virilstimmen daran hafteten, die von früherem weit größerem Arreal, wozu auch Burg Hühnenstein gehört, auf dem Neste hängen geblieben wären; endlich aber, weil Haus und Stallungen wie geschaffen wären zu großartigem Brennerei-, Poudrette- oder sonstigem Betrieb, auch zu Arbeiterwohnungen brauchbar, wogegen allerdings die jetzigen Häuslingswohnungen, wegen ihrer Einrichtung zum eigenen Ackerbau, abgebrochen werden müßten, da für den Arbeiter Wirthschaft auf eigene Hand nicht tauge. Auch die weite Haide, jetzt nur von Haidschnucken bevölkert, eigne sich trefflich zum Kartoffelbau, und die Arbeitskräfte wären hier auf dem Sandboden billig, sehr billig, die Leute wüßten gar nicht, wie unverschämt die Arbeit anderwärts bezahlt würde. Aber bis jetzt wäre Madame allen Anerbietungen taub gewesen.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

** Am 26. Jänner wurde vor dem k. k. Landesgerichte in Wien ein Preßproceß verhandelt. Gegenstand war die ihrer Zeit in d. B. mitgetheilte Klage des Pianisten Leopold v. Meyer gegen den Redacteur der „Blätter für Musik" Herrn Zellner. Im December 1856 brachten letztere Blätter die Nachricht, daß Frau Clara Schumann, die damals in Copenhagen concertirte, sich demnächst mit dem Componisten Gade verloben werde. In Folge dieser Notiz brachte dieselbe Zeitschrift am 23. Jänner 1857 ein „Eingesendet" von Copenhagen, worin die Nachricht von der Verlobung der Frau Schumann als eine boshafte „Lüge," in der Absicht, die genannte Künstlerin zu discreditiren (Robert Schumann war damals noch kaum sechs Monate todt), bezeichnet und als ihr Verbreiter Hr. Leopold von Meyer namhaft gemacht wurde, der diese „knabenhafte Mystification" durch Briefe ausgeführt habe, die er mit der Unterschrift „Sörrensen" und der beigefügten Visitkarte Gade's versehen von Copenhagen aus an die verschiedenen Redactionen einsandte. Leopold v. Meyer machte dieserhalb, als er im verflossenen Frühjahre nach Wien zurückkehrte, die gerichtliche Klage auf Ehrenbeleidigung anhängig. Hr. Zellner vertheidigte sich dahin, daß er keinerlei Absicht hatte, Hrn. v. Meyer, mit dem er keinen persönlichen Umgang gepflogen, seiner Ehre nahe zu treten; das „Eingesendet" war ihm von einem jungen Manne, Namens Siboni, zugeschickt worden, den er von seiner Anwesenheit in Wien, wo er musikalische Studien machte, als ehrenhaft kannte. Der Vertreter des Angeklagten machte das Recht der Verjährung geltend und behauptete,

Auch gegen ein drittes belgisches Journal, den „Prolétaire," ist in Folge eines Artikels über das Attentat vom 14. Jan. Klage erhoben worden. Die Sache wird voraussichtlich gleichzeitig mit dem Prozesse des „Drapeau" und des „Crocodile" zur gerichtlichen Verhandlung gelangen.

Der „Monitore Toscano" stellt mit Bestimmtheit in Abrede, daß Pierri irgend einer Lehranstalt in Toscana angehört habe.

Ueber die von der französischen Regierung in Folge des Attentats vom 14. Januar zu ergreifenden Maßregeln circulirten heute wieder neue Gerüchte. Man bezeichnet insbesondere die folgenden beiden Maßregeln als solche, welche bereits dem Staatsrath zur Prüfung vorgelegt seien. Die eine derselben soll in der Einführung eines auf mißliebige Individuen anzuwendenden Verwarnungs-Systems bestehen. Nach einer dreimaligen Verwarnung würde der Regierung das Recht zustehn, Jedem, dessen politisches Verhalten ihr Veranlassung zu fortgesetzter Unzufriedenheit gebe, ohne Dazwischenkunft der Gerichte, verhaften und auf ein Jahr in's Gefängniß setzen zu lassen. Die Ungeheuerlichkeit einer solchen Befugniß scheint selbst im Staatsrathe Bedenken erregt zu haben. Der andere dem Staatsrath vorgelegte, aber noch nicht zur Discussion in demselben gelangte Gesetz-Entwurf betrifft, wie es heißt, eine Modification des bisher bei der Eröffnung der Correspondenz der Flüchtlinge und politisch Angeklagten beobachteten Verfahrens. Während bisher die Eröffnung solcher Briefe nur in Gegenwart eines Instructions-Richters erfolgen durfte, würde man sich nach dem Vorschlag der Regierung in Zukunft mit der Zuziehung eines Verwaltungs-Beamten begnügen. — Man spricht auch von einer beabsichtigten Wiederherstellung des, bekanntlich bald nach der Herstellung des Kaiserreichs eingeführten, kurz nachher aber wieder abgeschafften Ministeriums der Polizei, wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach. Der Polizei-Präfect von Paris würde zugleich die Leitung der Polizei des ganzen Kaiserreichs übernehmen.

Großbritannien.

London, 28. Jänner. Lord Palmerston hat an alle der Regierung freundlich gesinnte Unterhausmitglieder ein Schreiben gerichtet, worin er sie ersucht, bei dem Wiederzusammentritt des Parlaments am 4. Februar sich bei Zeiten einfinden zu wollen, da „Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung zur Verhandlung kommen werden."

Die „Times" findet in Graf Persigny's Aeußerungen die Spuren persönlichen Aergers darüber, daß man ihm in Paris Mangel an Wachsamkeit vorwerfen werde. Der Graf, fährt die „Times" fort, habe es an jenem Verstand, jener Mäßigung und wunderbaren Selbstbeherrschung fehlen lassen, die sein kaiserlicher Herr an den Tag gelegt. Während der ganzen Regierungszeit Louis Philipps und des Kaisers Napoleon sei nicht ein einziges Attentat vorgefallen, von dem man sagen könnte, daß Ausländer, die in England lebten, es begangen hätten. Von den ein oder zwei Attentaten gegen den Kaiser sei dieses das erste, dessen Urheber jemals in England gewesen. Der Graf habe vielleicht den weiteren Kreis der Mazzinischen Verschwörung im Auge. Wenn Mazzini „offenkundig", wie Graf Persigny sagt, mit Wort und Schrift die Ermordung Napoleons III empfohlen habe, dann möge man ihm den Prozeß machen, und falls die Gesetze in diesem Punkt mangelhaft sein sollten, dann sei es allerdings wünschenswerth, daß diesem Gebrechen rasch abgeholfen werde. Aber jene „Offenkundigkeit" wird von der „Times" bezweifelt. Aehnlich äußert sich „Daily News".

„Globe" stimmt in der Flüchtlingsfrage vollkommen mit der Morningpost in den von Persigny ausgesprochenen Grundsätzen überein. — Dagegen unterhalten andere Blätter ihre Leser mit allerlei Geschichten von franzöſ. Polizeiagenten, die theils in die Wohnungen der Flüchtlinge (z. B. vier in die Wohnung Orsini's, um dort Haussuchung zu halten), theils in einen Club gedrungen seien, um dort dem Chef der Londoner Entdeckungspolizei Mr. Sanders Verdächtige zu bezeichnen.

Der „Morning-Herald" hält die Aeußerungen eines Mannes, der, wie Herr v. Persigny, stets ein aufrichtiger Freund der Allianz gewesen, der achtungsvollsten Erwägung werth. Aber man dürfe nicht die Thatsache außer Acht lassen, daß die Attentäter selbst den Argusaugen der französischen Polizei lange genug zu entziehen wußten, und es sei schwer zu begreifen, wie jemand der nur einen Gran gesunden Menschenverstandes besitzt, England für die Mordversuche Pianori's und Orsini's verantwortlich zu machen suchen könne. Noch erstaunlicher sei es, daß der „Moniteur" den Herausforderungen gewisser militärischer Adressen seine Spalten öffne.

Dänemark.

Wie aus Kopenhagen vom 31. v. M. gemeldet wird, begibt sich Prinz Christian, von dem General Schlegel begleitet, zur Beglückwünschung des Kaisers nach Paris.

Dem Reichsrathe ist eine neue Armee-Organisation soeben vorgelegt worden, welche das schon bestehende sehr überwiegende Landwehrsystem noch weiter ausdehnt, das Heer von 52,000 auf 55,000 und im Nothfall auf 64,000 Maun bringt und den Unteroffizieren und Untercorporalen eine größere Aussicht auf Avancement eröffnet. (Dänemark will nach allen Seiten hin seine Wehrkraft stärken, auch durch die neulich erwähnten Küstenbefestigungen.)

Asien.

Die neuesten amtlichen Depeschen von Bombay, 9. Januar, enthalten außer dem von uns schon telegraphisch gemeldeten Auszuge noch folgendes Weitere und Genauere. Die Nachrichten aus Caunpur gehen bis zum 19. Dec. Drei Colonnen standen in Doab (dem Lande zwischen Ganges und Dschumna), Sir Colin Campbell marschirte am 15. von Caunpur nach Furruckadabab und Brigadier Walpole nach Calpi, Beide, um nach dem Fort von Agra (also nicht direct nach Rohilcund) zu gehen. Oberst Seatons Truppen schlugen den Feind bei Minpurie (15 Meilen von Agra) am 27. Dec. und haben die Stadt wieder besetzt. Eine vierte Colonne unter Brigadier Chamberlain soll ins Rohilkund (nördlich vom Doab, nordwestlich von Audh). Weiter nordwestlich, im Pendschab und Scinde ist es jetzt ruhig, doch gaben die Bewegungen des Kolapur-Radschah Anlaß zu starkem Verdacht. — In Central-Indien erhielt General Roberts das Commando über eine Truppe in Rajputana, welche in Disa versammelt wird und gegen Nussirabad marschiren soll. Es geschehen immer neue Räubereien der Bhils (wilde Ureingeborne, die im Heere der Präsidentschaft Bombay stark vertreten sind); die Rebellen von Hassick und Peint sind gezüchtigt worden, der Häuptling von Peint wurde gefangen und hingerichtet. In Indore ist die Ruhe wieder hergestellt und die Bevölkerung entwaffnet worden. (Das Contingent hat sich schon laut der letzten Post empört und ist abmarschirt.) Die zu Saugor eingeschlossenen Manschaften, Weiber und Kinder, schweben in um so größerer Gefahr, als die Haltung des 31. Regiments Eingeborne Verdacht erregt. (Vermuthlich ist dieses Regiment mit eingeschlossen.) Sir Hugh Rose ist von Indore nach Saugur (etwa 70 Meilen Entfernung in östlicher Richtung) aufgebrochen, um der Garnison zu Hilfe zu eilen und sollte am 16. Januar Sadoa (?) erreichen. Die aus dem Innern der Provinz Madras ebenfalls nach Saugur (dem Herzen Central-Indiens) vorrückende Colonne war noch nicht weiter als Heiderabad (150 Meilen südlich von Saugur) gelangt. — In der Stadt Bombay haben eine Anzahl vornehmer Eingeborner allen europäischen Besatzungstruppen ein großartiges Festmahl gegeben. — In der Stadt Calcutta war der Bischof von Calcutta gestorben. Die Dacca-Meuterer sind in das (schon früher empörte) Assam-Land (am Brahmaputra-Strom, der äußerste Osten von Englisch-Indien) gedrungen. J. Maj. 54. Regim. Fußvolk setzt ihnen nach. Truppen landeten anhaltend in Calcutta. Auf dem Einfuhrmarkt herrscht große Flauheit bei niedrigen Preisen. Der Geldmarkt war außerordentlich knapp.

General Havelock hat werthvolle Papiere, mehr oder weniger autobiographischen Inhalts, hinterlassen. Er beschreibt seine Gefühle als frommer Mann, der gegen Feinde in den Krieg ziehen muß, die Art, wie er mit seinen Truppen umging, und seine Beziehungen zu seinen Vorgesetzten. Diese Papiere dürften bald veröffentlicht werden.

Aus Hongkong, 14. Dec., wird gemeldet: „Die französische Division blockirt den Kanton-Fluß. Sie besteht aus der Segelfregatte Nemesis, dem Flaggenschiffe des Admirals Rigault de Genouilly, der Dampffregatte Audacieuse, auf welcher sich Baron Gros befindet, den Dampfcorvetten Phlegeton und Primauguet, der Segelcorvette Capricieuse, den Dampf-Kanonenbooten Avalanche, Dragonne, Fusée und Mitraille, dem Aviso-Dampfer Marceau und den gemischten Transportschiffen Meurthe und Durance. Die Engländer haben 900 Mann Landungstruppen erhalten. Die Einnahme Cantons steht bevor."

Lord Elgin's Ultimatum an Yeh verlangte nichts als die getreue Ausführung des Vertrages von 1842, d. h. daß Canton dem auswärtigen Handel eben so wie die andern 4 Häfen des Reiches offen sei. Die Antwort lautete abschlägig, und zwar soll Yeh sich bei der Gelegenheit den Spott erlaubt haben, Sr. Herrlichkeit das Beispiel Sir. G. Bonham's, der Canton in Ruhe ließ und dafür einen Orden erhielt, zur Nachahmung zu empfehlen. Einige Tage vorher hatte Herr Reed, der amerikanische Bevollmächtigte, um eine Besprechung innerhalb der Stadt gebeten, aber Yeh erklärte, keinen Barbaren zulassen zu können. Auch Baron Gros wurde mit seinen Separatforderungen kurz abgewiesen. So kamen denn der britische und französische Bevollmächtigte überein, mit gewaffneter Hand an die Thore Canton's zu pochen. Zum Zeichen der Allianz hißten die Engländer am 13ten französische Flaggen und die Franzosen englische Flaggen am Hauptmast ihrer Kriegsschiffe auf. Den Chinesen auf und am Fluß wurde durch eine Bekanntmachung angedeutet, daß sie auf ihre Sicherheit bedacht sein möchten; einige Exemplare dieser Proclamation sollen bis in die Vorstädte Cantons gedrungen sein. Der Sturm-Angriff auf die Stadt soll mit 3300 englischen Lands-Schiffssoldaten und Matrosen, 2800 Madrasser Sepoys, Malaien und Koolies, und mit 900 französischen Marine-Soldaten und Matrosen unternommen werden. Von Yeh erzählt man sich, daß er die Straßen der Stadt unterminirt habe und bereit sei, sich im Fall der Niederlage in die Luft zu sprengen. Graf Putiatine befindet sich, dem Gerücht zufolge, in Hongkong und soll mit im Rath der Alliirten sitzen.

Bekanntlich brachte die letzte chinesischen Post die Nachricht, daß die Franzosen die Insel Honau besetzt haben. Diese Insel ist bereits ein Theil Canton's liegt den ehemaligen europäischen Factoreien gegenüber und zählt an 30.000 Einwohner. Prof. Neumann, der mehrmals auf Honan gewesen ist, sagt in der „Allg. Ztg." daß von dort aus Canton bis zum letzten Haus vernichtet werden können.

Das Pays widerlegt die Nachricht der englischen Blätter, daß Yeh bereits eine abschlägige Antwort ertheilt habe. Bis zum 16. Dec. — so weit gehen die letzten Berichte — hatte Yeh noch keine Antwort gegeben. Man glaubt jedoch, daß sie ungünstig ausfallen werde. In Kanton selbst herrschte ein panischer Schrecken. Die Einwohner befürchten, daß die Räuberbanden, die aus dem Inneren gekommen sind und über 50,000 Mann stark sein sollen, sie ausplündern würden. Laut Nachrichten der Patrie kann die Truppen-Anzahl, die gegen Kanton operiren soll, auf 5000 Soldaten und Matrosen geschätzt werden. Kanton hat aber eine Million Einwohner. Die Stadt wird von 25,000 Mann regelmäßiger Truppen und 200,000 Miliz-Soldaten vertheidigt. Wampoa, wohin sich die vereinigten Flotten am 13. Dec. begeben sollten, liegt noch 5 bis 6 Stunden oon Kanton entfernt. Am 15. Dec. bemächtigte sich ein englisches Corps von 400 Mann, dem sich eine Compagnie Matrosen angeschlossen hatte, der Fluß-Insel Anaz, eines wichtigen Punktes, der die Südseite von Kanton beherrscht.

Amerika.

Wie aus New-York vom 16. Jänner gemeldet wird, ist der die Ablösung des Sundzolles betreffende Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Dänemark amtlich veröffentlicht worden. Die Ablösungs-Summe, welche die americanische Regierung in London zu zahlen hat, beträgt 393,011 Dollars. Im Senate zu Washington ist eine Resolution eingebracht worden, welche die Ueberreichung einer Medaille an Commodore Paulding beantragt. Im Gegensatze dazu hat ein Senator angezeigt, er werde ein Tadels-Votum gegen den Commodore beantragen. In New-Orleans, einem der Hauptsitze des Freibeuterthums, ist eine Subscription eröffnet worden, um dem Commodore Paulding einen Ehrendegen und den Officieren und der Fregatte Wabash eine Flagge zu überreichen. Es ist dies ein Zeichen, daß doch nicht die ganze Einwohnerschaft jener Stadt von dem Walker-Schwindel angesteckt ist. Ein in Charleston gemachter Versuch, ein Freibeuter-Meeting zu Stande zu bringen, ist gescheitert.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Nationalbank hat sowohl in Turin als auch in Genua den Escompte auf 6 pCt. herabgesetzt.

** Die Arbeiten am Tunnel des Mont Cenis werden trotz der Strenge der Jahreszeit mit Eifer fortgesetzt. Dreißig Meter des ausgesprengten Ganges sind bereits mit Holz bekleidet.

— Serien-Nummern der 23. Verlosung des k. k. Staatsanlehens vom Jahre 1834, gezogen am 1. Februar 1858. 17, 21, 78, 93, 102, 120, 138, 153, 158, 191, 201, 228, 234, 335, 354, 366, 368, 370, 372, 375, 381, 389, 394, 420, 427, 433, 463, 469, 506, 515, 518, 563, 569, 613, 614, 642, 671, 687, 698, 702, 715, 718, 745, 784, 801, 808, 821, 825, 854, 864, 865, 869, 872, 875, 881, 924, 940, 945, 974, 992, 998, 999, 1003, 1009, 1012, 1047, 1053, 1097, 1151, 1186, 1228, 1243, 1271, 1329, 1330, 1331, 1332, 1344, 1373, 1436, 1476, 1478, 1490, 1491, 1492, 1494, 1522, 1580, 1622, 1642, 1662, 1704, 1733, 1738, 1756, 1766, 1776, 1784, 1811, 1832, 1903, 1912, 1917, 1924, 1947, 1984, 2007, 2016, 2017, 2028, 2057, 2083, 2102, 2111, 2113, 2124, 2144, 2161, 2181, 2192, 2206, 2208, 2235, 2240, 2269, 2303, 2332, 2335, 2344, 2365, 2424, 2426, 2439, 2443, 2460.

* Aus Lemberg wird uns berichtet, das galizische Creditinstitut habe bei der k. k. Regierung die Genehmigung zur Ausdehnung seines Geschäftskreises nachgesucht. Da die galizischen Grundbesitzer die Benutzung der Hypothekar-Creditabtheilung der Nationalbank mit $8\frac{2}{10}$ Percent zu kostspielig finden, während das Creditinstitut um $2\frac{1}{2}$ Percent billigern Credit gewähre, so interessirt man sich dort lebhaft für den Erfolg der erwähnten Petition.

Lemberg, 29. Jänner. Vem heutigen Markte notiren wir folgende Preise: 1 Metzen Weizen ($83\frac{3}{4}$ Pfd.) 2 fl. 34 kr.; Korn ($76\frac{1}{2}$ Pfd.) 1 fl. 36 kr.; Gerste (69 Pfd.) 1 fl. 21 kr.; Haber (49 Pfd.) 59 kr.; Haide 1 fl. 34 kr.; Erbsen 1 fl. 33 kr.; Erdäpfel 45 kr.; — 1 Centner Heu 59 kr.; Schabstroh 46 kr.; — Buchenholz pr. Klafter 9 fl. 35 kr., Kieferholz 8 fl. 20 kr. CM. — Der Verkauf im Kleinen ohne Preisveränderung.

Verzeichniß der bei der k. k. Lottoziehung in Lemberg am 30. Jänner 1858 gehobenen fünf Zahlen:

21, 80, 90, 61, 83.

Die nächsten Ziehungen werden am 13. und 27. Februar 1858 gehalten werden.

Krakauer Cours am 1. Februar. Silberrubel in polnisch Crt. $106\frac{1}{2}$—verl. $105\frac{1}{2}$ bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100.— Plf. 437 verl. 435 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. $97\frac{1}{6}$ verl. $96\frac{1}{3}$ bez. Neue und alte Zwanziger $106\frac{1}{4}$ verl. $105\frac{1}{2}$ bez. Ruſſ. Imp. 8.24—8.15. Napoleond'or's 8.16—8.16. Vollw. holl. Dukaten 4.48 4.42. Oesterr. Rand-Ducaten 4.51 4.44. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $98\frac{1}{2}$—97. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $78\frac{1}{4}$—$77\frac{1}{2}$. Grundentl.-Oblig. $79\frac{1}{4}$—$78\frac{1}{2}$. National-Anleihe $84\frac{1}{2}$—$83\frac{3}{4}$ ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Paris, 2. Febr. Der heutige „Moniteur" enthält das dem gesetzgebenden Körper mitgetheilte Decret über die Regentschaft. Mit demselben wird für den Fall, als der kaiserliche Prinz während der Minderjährigkeit zur Thronfolge gelangen sollte, die Kaiserin zur Regentin ernannt und ein Geheimrath (conseil privé) unter dem Titel Regentschaftsrath eingesetzt; der letztere wird aus zwei Prinzen des kaiserlichen Hauses, dem Cardinal Morlot, dem Marschall Pelissier, dem Grafen Morny, Fould, Troplong, Baroche und Persigny bestehen.

In dem bezüglichen Schreiben erklärt der Kaiser, er bezeichne jetzt schon die Kaiserin als Regentin, um der Ungewißheit ein Ende zu machen.

Dem gesetzgebenden Körper wird ein Vorschlag zu Maßregeln der allgemeinen Sicherheit vorgelegt.

Genua, 31. Jänner. Am 4. Februar wird hier der Proceß wegen der Ereignisse vom 29. Juni v. J. beginnen.

Mehrere seit Jahren hier angesiedelte Flüchtlinge haben Befehl bekommen, sich entweder im Innern des Königreiches aufzuhalten oder Piemont gänzlich zu verlassen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 1. und 2. Februar 1858.

Angekommen: In Pollers Hotel die HH. Gutsb.: Karl Dobrzański a. Warschau. Graf Adam Brzostowski a. Lemberg. Gf. Hipolit Brzostowski a. Lemberg. Eduard Braun a. Sanka.

Im Hotel de Saxe die HH. Gutsb.: Titus Drohojowski a. Wadowice. Felix Gaszyński a. Polen.

Im Hotel de Dresde: die HH. Gtsb.: Eduard Mlodecki a. Polen. Josef Jawornicki a. Polen.

Abgereist: Die HH. Gutsb.: Ludwig Krzyſtkiewicz n. Nieaszow. Karl Dobrzański n. Lemberg. Bronislaus Jaſteński n. Gräfenberg. Emil Lipski n. Zloczow. Titus Drohojowski n. Wadowice.

---

daß hier der Thatbestand einer Ehrenbeleidigung gar nicht vorliege. Der Gerichtshof sprach jedoch den Angeklagten schuldig und verurtheilte ihn zu einer Woche mit einmal Fasten verschärften Arrest und zur dreimaligen Einrückung des Urtheils in seine Zeitschrift, so wie zur einmaligen Einschaltung auf seine Kosten in die „Presse," „Ostd. Post" und das „Fremdenblatt." Der Geklagte meldete die Berufung an.

** Das Esterhazy'sche Loos mit dem Haupttreffer, bei dessen Auszahluug Anstände erhoben wurden, weil dasselbe an der Spitze mit Nr. 47,719, im Texte aber mit 49,719 bezeichnet war, wird muthmaßlich nun eingelöst werden, nachdem aus der Manipulation bei Anfertigung der Loose zu entnehmen ist, daß die erste Nummer die richtige und die Abweichung im Texte nur durch einen Schreibfehler entstanden sei; weshalb auch ein zweites Loos mit derselben Nummer bis jetzt nicht vorgekommen ist.

** Am letzten Montag Vormittags wurde die Bevölkerung von Graz durch die Nachricht eines Doppelmordes erschreckt. In einem Hause der Bürgergasse wurden eine verwittwete Frau und deren Magd als Leichen mit allen Zeichen eines gewaltsamen Todes gefunden. Wie die „Graz. Ztg." bemerkt, dürften die Unglücklichen schon Sonntag Vormittags ihr schreckliches Ende gefunden haben. Die „Grazer Tagespost" sagt: Die Opfer des Verbrechens sind die bejahrte Gubernialsecretärs-Witwe v. Jacomini und ihre Magd. Es war in weiteren Kreisen bekannt geworden, daß die Witwe erst vor kurzer Zeit eine Erbschaft von 9—10,000 fl. gemacht hatte, und dies dürfte allem Anscheine nach der nächste Anlaß zu dem begangenen Morde sein. In dem Zimmer, welches sich auf den Gang öffnet, lag die Leiche der Frau, in der Küche jene der Magd. Ueber beide Leichen lagen Tücher, womit wahrscheinlich während des Mordes den beklagenswerthen Opfern der Mund verstopft worden war. Der Leichnam der Frau hat im Gesichte, am Halse und am Körper mehrere Schnitt- und Stichwunden. Einige Wunden an der rechten Hand lassen vermuthen, daß sich die Unglückliche gegen den Mörder zur Wehre gesetzt hat. Die Kästen waren geöffnet und alles Geld geraubt. Einige Schmucksachen waren unangetastet geblieben. Auf einem Tische lag eine leere Brieftasche. Die Schlüssel zu den Kästen und Schränken wurden vergeblich gesucht. Die Mörder mußten sich insofern getäuscht gefunden haben, als die Metalliques, aus welchen die Erbschaft bestand, bereits nach Wien gesendet waren; nur die erst vor wenigen Tagen der Ermordeten von ihrem Geschäftsführer eingehändigten Coupons konnten demnach geraubt werden. — Die Verwegenheit, mit der das Verbrechen begangen worden, erregt das höchste Staunen. Die Wohnung der unglücklichen Frau ist im ersten Stockwerke so gelegen, daß man über einen längeren Gang und an der Thüre einer anderen Wohnung vorüber muß, um dahin zu gelangen; auch sehen vier Fenster, zu dem Quartiere des Hauseigenthümers gehörig, auf diesen Gang. Trotzdem, daß die Nachbarswohnung blos durch eine schwache Wand getrennt ist, hatte man daselbst nichts von einem Schreien oder Stöhnen vernommen.

** In Laibach wurde am 26. d. Morgens nach halb 4 Uhr eine schwache Erderschütterung wahrgenommen.

** Ueber die Zopfabschneiderei beginnen jetzt nüchternere Anschauungen Platz zu greifen. Hauptsächlich macht sich die Ansicht geltend, welche wohl mancher Leser schon längst gefaßt haben dürfte, nämlich daß die angeblichen Opfer, wenigstens zum Theil, sich selbst ihrer Zöpfe beraubt haben. Ein solcher Grund ist viel naheliegender, als die Annahme, daß eine größere Anzahl von männlichen Personen sich einem blödsinnigen Unfuge hingegeben hätte. Es kommt hier ein Trieb der menschlichen Seele in Betracht, der namentlich bei dem schönen Geschlechte, jung oder alt, vornehm oder gering, unter wunderlichen Formen zu Tage tritt: der Trieb, interessant zu sein. Wie schön, wie beneidenswerth ist es, Furcht und Verehrung, Neugier oder auch nur Mitleid bei seiner Umgebung zu erregen! Ueber eine absichtliche Täuschung setzt sich eine von diesem Triebe beherrschte Person um so eher hinweg, da sie es auf einen Nutzen meist nicht abgesehen hat und ihr ein kleiner Betrug daher als etwas Harmloses erscheint.

** Eines der Berliner Gewerke, das an dem bevorstehenden Festzuge am 8. Februar Theil nimmt, machte auf Grund früherer Privilegien darauf Anspruch, in dem Zuge mit Säbeln zu erscheinen. Da der Magistrat ihm dies verweigerte, wendete sich der Vorstand des Gewerkes mit der diesfälligen Bitte an den Prinzen von Preußen. Wie sich die „Berl. Börſ.-Ztg." erzählen läßt, soll der Prinz an den Rand der Eingabe die Worte geschrieben haben: „Sie sollen Säbel haben, und wenn sie wollen, meinetwegen auch Kanonen.

** Die Hochzeitsgeschenke, welche der Kaiser und die Kaiserin der Franzosen der königl. Prinzessin von England durch die Gräfin v. Persigny überreichen ließen, zeichnen sich durch seltene Pracht und geschmackvollste Wahl aus Sie begreifen zunächst die von der berühmten Frau Laurent in der kaiserlichen Manufaktur von Sèvres auf Porzellan gemalten Brustbilder der Königin Viktoria und des Prinzen Albert, die als wahre Meisterstücke gelten können. In einer eigens für die erhabene Braut gefertigten Corbeille de Mariage aus Sèvres-Porzellan, mit reichen Verzierungen aus vergoldeter Bronze, befindet sich eine vollständige Auswahl der schönsten Schmuckartikel, welche die Pariser Industrie zu liefern vermag und zur Toilette einer Prinzessin gehören. Diesen Schmuckartikeln sind beigefügt zwei weiße Spitzenkleider en point d'Alençon und point de Bruxelles von großem Werthe, so wie zwei meisterhaft ausgeführte Albums, enthaltend die Zeichnungen der Wandtapeten, welche in den hiesigen kaiserlichen Manufakturen der Gobelins ausgeführt werden und zwei Zimmer der fürstlichen Braut in Berlin zu zieren bestimmt sind. Ein kostbareres Hochzeitsgeschenk als diese Wandtapeten läßt sich kaum denken. Die Königin Viktoria soll dieses auch ungemein anerkennen und unmittelbar durch den Telegraphen dem Kaiser und der Kaiserin der Franzosen ihren Dank in den verbindlichsten Ausdrücken bezeugt haben.

** Das Hospiz des St. Bernhard hat unlängst seinen Jahresbericht veröffentlicht. Vom 10. October 1856 bis 10. September 1857 wurden dort 8820 Dürftige aufgenommen; die Kosten betrugen 8160 Lire, die Einnahmen 8018. Letztere flossen aus Beiträgen der Regierung von Wallis, Collecten, Almosen und Geschenken von Reisenden. Auf dem Simplonhospiz, der Filiale des Klosters St. Bernhard, ist der Prior Barras in einem Alter von 70 Jahren gestorben. Der Verstorbene ist im Ausland wohlbekannt; er hat nicht weniger als 47 Jahre auf diesen beiden Alpenpässen zugebracht und war 23 Jahre lang Verwalter des Simplonhospizes.

Kunst und Literatur.

** In Laibach wird in den nächsten Tagen eine außergewöhnliche Festlichkeit stattfinden. Der bekannte slovenische Dichter Vodnik wird nämlich im Kreise seiner zahlreichen Verehrer seinen hundertjährigen Geburtstag feiern.

** Herr Otto Prechtler hat der k. k. Hofburgtheater-Direction ein neues Schauspiel, betitelt: „Die Tochter des Waldes" eingereicht, welches bereits auf mehreren deutschen Bühnen, zunächst in Prag, zur Aufführung vorbereitet wird.

Der Verfasser von „Esser" und „Daniel und Susanna," Stadtgerichtsrath Werther in Berlin, hat bei der Intendanz der königlichen Hofschauspiele ein neues Drama eingereicht, welches die Geschichte des Cid behandelt und den Namen „Ximene" führt.

** Die Tannhäuser-Parodie hat in Hamburg bei der am 25. d. M. erfolgten Aufführung im Thalia-Theater einen außerordentlichen Erfolg gehabt. Die „Hamb. Nachr." sagen, das Stück werd dort ein ähnliches Glück machen, als es in Wien gemacht hat.

** Ein Theil der Beranger'schen Chansons ist soeben von Kurotschkin in's Russische übersetzt worden.

** Miß Lydia Thompson hat, wie Berliner Blätter melden, drei jüngere Brüder, Drillinge, jetzt etwa 14 Jahre alt, die jetzt als Musiker in Paris ausgebildet werden, um später als seltsames Künstler-Trifolium ihr Glück in der Oeffentlichkeit zu suchen.

Amtliche Erläße.

N. 101. **Convocations-Edict.** (68. 1—3)

Vom k. k. Großfürst Nicolaus v. Rußland 2. Husaren Regiments-Gerichte wird hiermit bekannt gemacht: es sei der k. k. Herr Oberlieutenant Alois Zonner am December 1857 ledigen Standes, ab intestato zu Kenty in Galizien gestorben.

Es werden daher alle Jene die an diese Verlassenschaft aus was immer für einem Rechts-Grunde Ansprüche oder Forderungen zu machen gedenken, hiermit aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten d. i. bis zum 30. Juny 1858 entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, um so gewisser bei diesem Regiments-Gerichte anzumelden und zu liquidiren als diese Verlassenschaft sonst abgehandelt und damit was Rechtens ist vorgekehrt werden wird.

Stabsstation, Bochnia, am 31. December 1857.

Nr. 149. **Kundmachung.** (69. 1—3)

Der Herr Minister des Innern hat die in dem Edicte vom 29. März 1857 bis Ende August 1857 festgesetzte, und laut Kundmachung vom 28. August 1857 Z. 917-S. bis Ende December 1857 erweitete Frist zur Ueberreichung der Anmeldungen und Provocationen hinsichtlich der Grundlasten und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte, welche der Ablösung und Regulirung unterliegen, bis Ende April 1858 zu verlängern befunden.

Dieß wird in Folge des hohen Ministerial-Erlasses vom 16. Jänner 1858 Z. 441—M. J. hiemit zur Kenntniß der betheiligten Partheien gebracht.

Von der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission für das Krakauer Verwaltungsgebiet.

Krakau, am 20. Jänner 1858.

Der Präsident
Heinrich Graf zu **Clam-Martinic.**

N. 149. **Obwieszczenie.**

Wysokie Ministerstwo Spraw Wewnętrznych termin Edyktem z dnia 29. Marca 1857 do końca Sierpnia 1857 ustanowiony — a według Obwieszczenia z dnia 28. Sierpnia 1857 do Liczby 917 do ostatniego Grudnia 1857 przedłużony, do złożenia meldunków i prowokacyi praw służebności i wspólnego posiadania i używania, które wykupnu lub regulacyi ulegają, aż do końca Kwietnia 1858 przedłużyć postanowiło.

Co się w moc Rozporządzenia Ministeryalnego z dnia 16. Stycznia 1858 Nr. 442 do wiadomości stron interesowanych niniejszem Obwieszczeniem podaje.

Od c. k. Komisyi krajowéj wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych w Okręgu Rządowym Krakowskim.

Kraków, dnia 20. Stycznia 1858.

Prezydent
Henryk Hrabia **Clam-Martinic.**

N. 25970. **Kundmachung.** (102. 1—3

Von Seite des Magistrats der k. Hauptstadt Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der nach Krakau zuständige Gutsbesitzer Stefan Hubicki um die Auswanderungsbewilligung nach Polen für sich und seinen Sohn Miłosław sich bewerbe. Jedermann wird demnach aufgefordert die dagegen etwa obwaltenden Anstände dem Magistrate anzuzeigen.

Krakau, am 18. Jänner 1858.

N. 35. **Lizitations-Ankündigung.** (79. 3

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 11. August 1857 Z. 20951/566 V. die Erbauung eines Schacht- und Maschinengebäudes dahier genehmigt, dessen Herstellung am 15. Februar l. J. im Offertwege an den Mindestbieter überlassen werden wird.

Die bezüglichen Bauköften sind mit . 3492 fl. 31 kr.
und für das damit verbundene Maschinenfundament, ordinäres Bruchstein und Kastelmauerwerk sammt Seilscheibengerüste und Kaltwasserbassin mit . . . . 1266 fl. 35 kr.
Zusammen mit . . 4759 fl. 6 kr.
veranschlagt worden.

Zu dieser Licitations-Verhandlung werden bauverständige Unternehmer mit dem Beisatze eingeladen, daß sie die versiegelten von Außen mit der Aufschrift: „Anbot für den Bau eines Schacht- und Maschinen-Gebäudes", mit Angabe ihres Vor- und Zuname und des Wohnortes versehenen Offerten, welchen das 10% Vadium im Betrage von 475 fl. im Baaren oder in Staats-Obligationen nach dem letzten Börsencurse anzuschliessen kommt, in der hiesigen Amtskanzlei bis zum 15. Februar l. J. Mittags 12 Uhr zu überreichen haben, woselbst die betreffenden Plane, Vorausmaßen und Baubedingnisse jederzeit eingesehen werden können.

Es wird vorausgesetzt, daß jeder Offerent vorher alle diese vorerwähnten Behelfe genau eingesehen habe, weshalb sich auch keiner auf das Gegentheil zu seinen Gunsten wird berufen können.

K. k. Berg- und Hütten-Verwaltung.
Swoszowice, am 25. Jänner 1858.

N. 16593. **Kundmachung.** (99. 1 —3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß das h. k. k. Justiz-Ministerium mit dem h. Erlasse vom 9. November 1857 Z. 24,938 die von dem Advokaten Dr. Anton Hoborski gebetene Uebersetzung von Krakau nach Tarnow in gleicher Eigenschaft zu bewilligen befunden habe.

Es wird daher für die vom Advokaten Dr. Hoborski vertretenen gerichtlichen Geschäfte für welche derselbe von Amtswegen als Vertreter oder Curator von diesem k. k. Landesgerichte bestellt ist, Advokat Dr. Kucharski als dessen General-Substitut und für den Fall dessen Verhinderung Advokat Dr. Geissler als dessen Stellvertreter ernannt und zur Uebergabe der Acten an den Generalsubstituten der Hr. Archivs-Adjunct Ponikło delegirt.

Was die Geschäfte anbelangt, worin der Advokat Dr. Hoborski von den Parteien selbst bevollmächtigt ist, so wird die diesfällige erforderliche Verfügung wegen der weiteren Vertretung dem Einverständnisse des Advokaten Dr. Hoborski mit den Parteien überlassen.

Krakau, am 25. Jänner 1858.

Nr. 540. **Concursausschreibung.** (87. 2—3)

Zur Besetzung der beim k. k. Bezirksamte in Sokołów erledigten Amtsdienersgehilfen-Stelle mit dem Lohne von 216 fl. CM. wird der Concurs mit dem Termine von 4 Wochen von der dritten Einschaltung in die Zeitung gerechnet, ausgeschrieben.

Um diesen Civildienstposten, welcher im Grunde der kais. Verordnung vom 19. December 1853 Z. 266 St. 89 des R. G. B. ausschließlich den Militärpersonen vorbehalten ist, können sich auch bereits bei k. k. Aemtern angestellte Diener bewerben und haben ihre mit dem letzten Anstellungsdecrete und einem vom gegenwärtigen Amts-Vorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist mittels der vorgesetzten Behörde beim k. k. Bezirksamte in Sokołów zu überreichen.

Von k. k. Kreisbehörde.
Rzeszów, am 20. Jänner 1858.

N. 2575. **Edict.** (77. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Wieliczka wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht es habe Martin Wrześniak aus Wola podłażańska wider:

a) Die minderjährigen Kinder nach Jakob Wrześniak als Franz Wrześniak, Marianna Wrześniak, Martin Wrześniak, mittelst ihrer Mutter und Vormünderin Apolonia Wrześniak in Wola podłażańska; b) Apolonia Wrześniak selbst; c) Katharina Wrześniak verehelichte Urbańska in Wola podłażańska; d) Barbara Wrześniak verehelichte Dziubek in Sławkowice; e) die minderjährigen Kinder nach Josef Wrześniak: Marianna, Martianna, Agnes und Victoria Wrześniak, sämmtliche mittelst eines aufzustellenden Curators und endlich wider f) die unbekannten und unbenannten Gläubiger, welche auf die in Codicille des Josef Wrześniak dto. 7. December 1851 erwähnte Schuldforderung vom 41 fl. 24 kr. CM. einen Anspruch zustellen vermeinten mittelst Edictal-Citation und eines aufzustellenden Curators — wegen Erkenunng, daß die Codicillarverfügung des Josef Wrześniak dto. 7. December 1851 ungültig und Wirkungslos sei, — die mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 25. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittag angeordnet wurde.

Da nun die Mitbeklagten Gläubiger sub f) unbekannt sind, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu deren Vertretung den Thomas Buda aus Wola podłażańska als Curator bestellt mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die unbekannten mitbeklagten Gläubiger erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Bezirksamte als Gericht anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.
Wieliczka, am 30. December 1857.

Nr. 25. **Concurskundmachung.** (76. 2—3)

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau sind zwei provisorische Finanz-Concipistenstellen der Gehaltsklasse von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, der zurückgelegten juridisch-politischen Studien, der bisherigen Dienstleistung des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der mit gutem Erfolge angelegten Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Finanz-Behörden, der Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache, und Angabe ob und in welchem Grade sie mit Finanz-Beamten im Verwaltungsgebiete der Krakauer Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. Februar 1858 beim k. k. Präsidium der Finanz-Landes-Direction einzubringen.

Hiebei wird bemerkt: daß jene Bewerber, die die fragliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, eine Fristverlängerung zu dieser Ablegung erlangen können, und daß jene Bewerber die in Folge des frühern Concurses um eine Concipistenstelle eingeschritten sind, und auf ihr Gesuch den Bescheid noch nicht erhalten haben, ein neuerliches Gesuch nicht einzubringen brauchen.

Krakau, am 13. Jänner 1858.

N. 16506. **Edict.** (81. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird über das Gesuch des Hrn. Johann Szuberth Handelsmann in Wien wegen Einleitung der Amortisationsverfahrens bezüglich des in Verlust gerathenen Prima-Wechsels dto. Gumnik 28. Mai 1857 über 95 fl. 56 kr. CM. im Grunde Art. 73 der W. O. der Inhaber des von Michael Pfurtscheller Sohn Johann ausgestellten, an die Ordre des Michael Pfurtscheller lautenden auf Abraham Schiff in Tarnow gezogenen, vom letzteren acceptirten Prima-Wechsels dto. Gumnik am 28. Mai 1857 pr. 95 fl. 56 kr. W. W. zahlbar 4 Monate a dato, welcher Wechsel mittelst Giros dto. Tulpmes am 8. Juli 1857 von Michael Pfurtscheller an Baptist Moar von diesem letzteren aber mittelst Giros dto. Botzen den 11. Juli 1857 an Johann Szubert gediehen ist, aufgefordert, denselben binnen der Frist von 45 Tagen diesem k. k. Kreisgerichte vorzulegen, widrigens derselbe für amortisirt erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.
Tarnów, am 24. December 1857.

Z. 1927. **Edict.** (86. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Kalwarya wird bekannt gemacht, es sei am 26. März 1806 Martin Migacz zu Przytkowice ab intestato gestorben.

Da dem Gerichte die zu dem Nachlasse berufenen Erben Agatha und Magdalena Migacz dem Leben und Wohnorte nach unbekannt sind, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für dieselben aufgestellten Curator Thomas Kawaler abgehandelt werden würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.
Kalwarya, am 30. December 1857.

Privat-Inserate.

☛ **Kundmachung.** (91. 2—3)

Am 29. Jänner l. J. das ist Freitag Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr ist ein Einband von einem Schnupftuch verloren gegangen.

Darin befanden sich außer 17 Silberrubeln, einigen Preußischen Thalern und Zwanziger, noch 1. Ein 4% Pfandbrief (Matalique) im Werthe von 1000 fl. CM. 2. Ein galizischer Pfandbrief mit 14 Coupons im Werthe von 500 fl. CM. 3. Ein galizischer Pfandbrief mit einigen Coupons im Werthe von 100 fl. CM. 4. Wechseln, verschiedene Quittungen und Anmerkungen.

Wer diese Gegenstände finden, oder vom geschehenen Fund nähere Auskunft geben sollte, erhält eine entsprechende Belohnung.

Nähere Auskunft in Expeditions-Bureau des „Czas".

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
2	2	325'''. 68	— 1 6	90	W.-S.-West mittel	heiter mit Wolken			
	10	325 83	6,8	90	Süd-W. schwach	heiter			
3	6	326 54	3,7	91	W.-S.West „	trüb	Schnee	—7°3	— 0°6

N. 64. **Kundmachung.** (74. 3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Slemień erledigten Bezirksamts-Kanzelistenstelle mit dem Gehalte von 350 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 400 fl. wird der Concurs bis 10. Februar 1858 ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten mit der vorgeschriebenen Qualifications-Tabelle belegten Gesuche bei dem k. k. Bezirksamte in Slemień mittelst ihrer vorgesetzten Behörden und wenn sie noch nicht im öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer Kreisbehörde einzubringen und sich

a) über den Geburtsort, Alter, Stand, Religion,
b) über die zurückgelegten Studien,
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache,
d) über das moralische und politische Verhalten,
e) über die bisherige Verwendung und Dienstleistung und zwar in der Art auszuweisen, daß darin keine Periode übergangen werde.

Endlich haben sie anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten des Slemień'er k. k. Bezirksamtes verwandt oder verschwägert sind.

Wadowice, am 25. Jänner 1858.

Wiener Börse-Bericht
vom 1. Februar 1858.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84¼—84⅜
Anlehen v. J. 1851 Serie B zu 5%	94—95
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—96
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	81⅞—81$^{15}/_{16}$
detto „ 4½%	71½—71¾
detto „ 4%	64½—64¾
detto „ 3%	50—50½
detto „ 2½%	41—41½
detto „ 1%	16¼—16½
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97——
Oedenburger detto „ 5%	96——
Pesther detto „ 4%	96——
Mailänder detto „ 4%	95——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88½—88¾
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	79½—79⅞
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85½—86½
Banco-Obligationen „ 2½%	63½—64
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	—
detto „ 1839	128¼—128¾
detto „ 1854 4%	107¼—107¾
Como-Rentscheine	16—16¼
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	78—78½
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	87—88
Gloggnitzer detto „ 5%	80—81
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	85—86
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	88—89
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	111—112
Actien der Nationalbank	983—984
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99½—99¾
Actien der Oest. Credit-Anstalt	245¼—243½
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	123¾—124
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	232½—233
„ „ Nordbahn	182½—182¾
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	312½—313
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	102¾—103
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	96½—96¾
„ „ Theißbahn	101—101¼
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	261½—262
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	560—562
„ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	377—380
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	60—61
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	66—70
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19—20
„ detto 2. Emiss. mit Priorit.	29—30
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	79—79½
F. Windischgrätz 20 „	25—25¼
Gf. Waldstein 20 „	27—27¼
„ Keglevich 10 „	16¼—16⅝
„ Salm 40 „	43—43½
„ St. Genois 40 „	38—38½
„ Palffy 40 „	40—40½
„ Clary 40 „	——
Amsterdam (2 Mon.)	88½
Augsburg (Uso.)	106¾ Br.
Bukarest (31 T. Sicht)	269
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	105⅜ Br.
Hamburg (2 Mon.)	78½
Livorno (2 Mon.)	104¾
London (3 Mon.)	10 19
Mailand (2 Mon.)	104⅜ Br.
Paris (2 Mon.)	123⅜ Br.
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7¾—⅞
Napoleonsd'or	8 13—14
Engl. Sovereigns	10 21—22
Ruff. Imperiale	8 25—26

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:
nach Dembica (um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. (um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien (um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. (um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau (um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:
von Dembica (um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. (um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien (um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. (um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau (um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

In der Buchdruckerei des „CZAS". Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter. **Zwei Beilagen.**

Amtliche Erlässe.

Z. 10811. **Edict.** (26. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß im Executionswege des rechtskräftigen Urtheils des bestandenen Tarnower k. k. Landesrechtes vom 27. December 1852 Z. 13911 zur Befriedigung der vom Hrn. Johann Giela wider die Eheleute Hrn. Heinrich und Fr. Eleonore Fihauser ersiegten aus der größeren Summe pr. 5300 fl. CM. sich herleitenden Summe von 4350 fl. CM. sammt $^{5}/_{100}$ vom 1. Jänner 1851 laufenden Zinsen nach Abschlag jedoch desjenigen Theils dieser Forderung, welcher durch die unterm 26. November 1856 Z. 5649 erfolgte bereits rechtskräftig gewordene Zuweisung des Betrages von 1923 fl. 10 kr. CM. mit der Verzinsung vom 1. Mai 1855 aus dem G. E. Capitale der Güter Odporyszów sammt Zugehör zur Bezahlung gelangte, dann der bereits im Betrage von 21 fl. 12 kr. CM. zuerkannten, so wie der mit 36 fl. 45 kr. CM. gegenwärtig zuerkannten Executionskosten die executive Feilbietung der mit der Hypothek dieser Schuldforderung belasteten, den Schuldnern Eheleuten Heinrich und Eleonore Fihauser landtäflich gehörigen im Tarnower Kreise gelegenen Güter Odporyszów sammt Zugehör Niecieczá und Podlesie dom. 31 pag. 71 bewilliget wurde welche in drei Terminen u. z. am 17. März 1858 am 14. April 1858 und am 5. Mai 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise dient der gerichtliche Schätzungswerth dieser Güter pr 60521 fl. 4 kr. CM. unter welchem diese Güter in den drei ersten Terminen nicht verkauft werden.
2. Die Feilbietung geschieht in Pausch und Bogen jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen.
3. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, den zwanzigsten Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage per 3030 fl. CM. zu Händen der Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, und dieß entweder baar oder mittelst k. k. österreichischer Staats- oder Grundentlastungs-Obligationen, oder in galiz. ständischen Pfandbriefen sammt zugehörigen Coupons und Tallons, in diesen Werthseffecten jedoch nur nach dem letzten mittelst der Krakauer Zeitung zu erweisenden Curse derselben, und niemals über deren Nennwerth. Nach der Licitation wird das Vadium des Erstehers zurückbehalten, jenes der übrigen Licitanten aber denselben sogleich zurückgestellt.
4. Der Meistbieter ist gehalten, binnen 30 Tagen von der Zustellung des Bescheides, womit der Feilbietungsact zu Gericht angenommen wird, den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des baar erlegten und gegen Rückbehebung des allenfalls in Werthpapieren gegebenen Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt baar zu erlegen.
5. Nach Erfüllung dieser Verpflichtung (Art. 4) wird ihm auch wenn er darum nicht ansucht, das Eigenthumsdecret auf diese Güter mit der im Art. 2 festgesetzten Einschränkung ertheilt, derselbe wird als Eigenthümer in der k. k. Landtafel intabulirt, ferner wird er, jedoch auf seine Kosten, in den physischen Besitz der Güter eingeführt, zugleich aber werden die sämmtlichen darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der dom. 64 pag. 429 n. 20 on. und pag. 430 n. 24 u. 25 on., dom. 255 pag. 87 n. 31 on., pag. 89 n. 33 on. ersichtlichen, die er als Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise selbst zu übernehmen gehalten ist, so wie jener Lasten, die er nach dem Art. 7. zu übernehmen vepflichtet ist, gelöscht, und auf den Kaufpreis übertragen.
6. Der Meistbieter ist gehalten, vom Uebergabstage des physischen Besitzes der Güter von den restlichen zwei Dritteln des Kaufschillings $^{5}/_{100}$ Zinsen halbjährig abwärts an das hiegerichtliche Depositenamt zu entrichten. Gleichzeitig werden mit der Intabulirung des Eigenthumsrechtes im Lastenstande der Güter die restlichen zwei Drittel des Kafschillings mit der Verpflichtung der Zahlung der Zinsen, so wie die hier im Art. 7, 8 und 10 festgesetzten Nebenverbindlichkeiten, insoferne sie bis dahin nicht erfüllt worden sein sollten, zu Gunsten der gemeinschaftlichen Befriedigungsmasse der Hypothekargläubiger und der bisherigen Gutseigenthümer intabulirt werden.
7. Der Meistbieter ist verbunden die restlichen zwei Drittel des Kaufschillings 30 Tage nach Rechtskraft der künftig zu erlassenden Befriedigungsordnung nach Maaßgabe derselben an die angewiesenen Gläubiger zu erlegen oder mit den angewiesenen Gläubiger allenfalls anders übereinzukommen und darüber sich binnen 30 Tagen auszuweisen, zugleich ist er verbunden so weit der Meistbot reicht auf Rechnung desselben die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche dieselben vor Ablauf der allenfalls bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigung nicht würden annehmen wollen, zu übernehmen.
8. Der Ersteher trägt vom Uebergabstage alle Steuern, Abgaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Lasten. Die von dem Verkaufsgeschäfte gemäß dem Gesetze vom 9. Februar 1850 zu bemessende Gebühr hat er aus Eigenem zu bezahlen.
9. Wenn das Gut in den drei ersten Terminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungswerth verkauft werden sollte, so wird gemäß den §§. 148, 152 G. O. und Hofdecret vom 25. Juni 1824 Z. 2017 J. G. S. zur Einvernehmung der Gläubiger wegen Feststellung der erleichternden Feilbietungsbedingungen die Tagfahrt auf den 26. Mai 1858 um 4 Uhr Nachmittags mit dem anberaumt, daß die nicht Erscheinenden derjenigen Meinung werden zugezählt werden, welche für sich die meisten Stimmen hat.
10. Würde der Ersteher auch nur einer der vorstehenden Bedingungen namentlich jener zum Art. 5, 6 und 8 nicht genau nachkommen, alsdann würde derselbe auf Einschreiten auch nur eines der Interessenten für contractbrüchig erklärt, die Güter würden auf dessen Gefahr und Kosten ohne einer anderen Schätzung relicitirt und unter der Vorsichten des §. 433 G. O. allenfalls nur in einem einzigen Termine um jeden wie immer gearteten Preis hintangegeben, und er würde für alle Schäden und Kosten nicht bloß mit dem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein.
11. Den Kauflustigen wird freigestellt den Landtafelauszug die Schätzung und das Wirthschafts-Inventar des Gutes hiergerichts einzusehen, oder in Abschrift zu erheben.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden außer dem Exequenten und den Executen die Hypothekargläubiger und insbesondere die dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekar-Gläubiger Constantin Krynicki, Wilhelm Koch und Julian Chrząstowski, die dem Wohnorte nach unbekannte Hypothekargläubigerin Antonina Czamarska, so wie alle jene, welche seit dem 6. August 1857, als dem Tage der Ausstellung des Landtafelauszuges das Hypothekarrecht erwerben sollten, oder denen der diese executive Feilbietung ausschreibende Bescheid nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, zu Händen des gleichzeitig in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Serda bestellten Curators in die Kenntniß gesetzt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 28. October 1857.

L. 10811. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski podaje do powszechnéj wiadomości, że w drodze egzekucyi prawomocnego wyroku byłego Tarnowskiego c. k. sądu szlacheckiego z dnia 27. Grudnia 1852 l. 13911 w celu zaspokojenia przez P. Jana Gielę przeciw PP. Henrykowi i Eleonorze Fihauser wywalczonéj z większéj kwoty per 5300 złr. m. k. wypływającéj sumy 4350 złr. m. k. wraz z procentami $^{5}/_{100}$ bierzącemi od 1. Stycznia 1851 po odtrąceniu wszakże téj części należytości, która przez prawomocne przyznanie z dnia 26. Listopada 1856 N. 5649 kwoty 1923 złr. 10 kr. m. k. z procentami od 1. Maja 1855 z kapitału indemnizacyjnego dóbr Odporyszów wraz z przyległościami wypłaconą już została oraz z kosztami egzekucyjnemi w kwocie 21 złr. 12 kr. m. k. już przedtem, a w kwocie 36 złr. 4 kr. m. k. teraz przyznanemi na egzekucyjną sprzedaż temi długami obciążonych, a dłużnikom WW. małżonkom Henrykowi i Eleonorze Fihauser jako własność należących dóbr Odporyszów wraz z przyległościami Niecieczа i Podlesie w obwodzie Tarnowskiem dom. 31. pag. 71 położonych się zezwoliło, która w trzech terminach mianowicie dnia 17. Marca, 14. Kwietnia i 5. Maja 1858 zawsze o godzinie 10. przed południem w tutejszym sądzie pod następującemi warunkami odbywać się będzie:

1. Za cenę wywołania stanowi się sądownie oznaczona wartość szacunkowa tych dóbr w kwocie 60521 złr. 4 kr. m. k. niżéj w któréj dobra te w pierwszych trzech terminach sprzedane niebędą.
2. Dobra te sprzedają się ryczałtem z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi 20. część wartości szacunkowéj w okrągłéj ilości 3030 złr. m. k. jako zakład albo w gotówce, albo w c. k. austryackich rządowych indemnizacyjnych obligacyach albo nareszcie w listach zastawnych gal. stanowego kredytowego towarzystwa z niezapadłemi kuponami i talonem, jednakowoż podług ostatniego w gazecie krakowskiéj niemieckiéj (Krakauer Zeitung) umieszczonego kursu nie przewyższającego tychże wartość nominalną, do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, który zakład kupiciela do depozytu złożonym, innym zaś licytującym zaraz po ukończonéj licytacyi zwróconem zostanie.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest w przeciągu dni 30 po doręczeniu uchwały mocą któréj akt licytacyjny do sądu przyjętem został, trzecią część ceny kupna do tutejszego sądowego depozytu złożyć, w którą, w gotówce włożony zakład wliczonym, zaś w efektach obligacyjnych złożony zakład, kupicielowi po złożeniu w gotówce trzeciéj części ceny kupna wróconym będzie.
5. Zaraz po wypełnieniu tego warunku (art. 4) najwięcéj ofiarnjącemu nawet gdyby tego nieżądał dekret własności kupionych dóbr z wyjątkiem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne (w art. 2) obwarowanym wydanym zostanie, on jako właściciel zaintabulowanym i dobra w fizyczne jego posiadanie jednakowoż na jego koszt oddane będą oraz na nich nie zaś na wynagrodzeniu za zniesione powinności urbaryalne, które na kupiciela nie przechodzi i nietykalne zostaje, wszystkie ciężary hypoteczne z wyjątkiem ciężaru dom. 64 pag. 429 n. 20. on. i pag. 430 n. 24 i 28 on., dom. 255 pag. 87 n. 31 on. pag. 89 n. 33 on. widocznych, jako ciężarów gruntowych, które kupiciel bez strącenia od ceny kupna na siebie przyjąć obowiązany jest, tudzież tych ciężarów, które podług warunku 7. na siebie przyjąć obowiązany jest, zmazane i na cenę kupna przeniesione będą.
6. Kupiciel obowiązany jest od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupionych dóbr od resztujących $^{2}/_{3}$ części ceny kupna odsetki $^{5}/_{100}$ rocznie w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu składać, równocześnie z intabulacyą własności w stanie biernym kupionych dóbr resztujące $^{2}/_{3}$ części ceny kupna z obowiązkiem płacenia odsetek od tychże jako też obowiązki kupiciela w waruukach 7. 8. i 10. wyłuszczone jak dalece takowe jeszcze wówczas dopełnioneby nie były na rzecz wspólnéj masy wierzyciela dóbr zaintabulowane będą.
7. Kupiciel obowiązanym będzie $^{2}/_{3}$ części ceny kupna w przeciągu 30 dni po doręczeniu tabeli płatniczéj jak ta prawomocność osiągnie podług tejże wypłacić, albo się z wierzycielami wykazanemi inaczéj ułożyć i przed sądem w 30 dniach wykazać się, oraz obowiązanym jest pretensye tych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia zapłaty przyjąć niechcieli w miarę ceny kupna na rachunek tejże na siebie przyjąć.
8. Od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupiciel obowiązanym będzie z tych dóbr podatki monarchiczne, publiczne daniny i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary z własnego dobytku dokładnie opłacać, toż samo przypadającą podług prawa z dnia 9. Lutego 1850 należytość przeniesienia i intabulacyjną z własnego ponosić.
9. Na wypadek, gdyby te dobra w pierwszych trzech terminach licytacyjnych nad, lub przynajmniéj za cenę szacunkową niemogły być sprzedane, natenczas wszyscy wierzyciele hypoteczni względem ułożenia warunków ułatwiających, na mocy §. 148 i 152 ustaw. sąd. i dekretu nadwornego z dnia 25. Czerwca 1824 Nr. 2017 zbioru praw, na dzień 26. Maja 1858 o godzinie 4. popołudniu wzywają się z tym dodatkiem że nieobecni do większości głosów oświadczających się doliczeni będą.
10. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom a mianowicie 5., 6. i 8. zadosyć nie uczyni natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika, relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania na jego koszt i niebezpieczeństwo rozpisaną i te dobra podług § 433 u. Sąd. także niżéj ceny szacunkowéj w jednym terminie podług przepisu prawa sprzedane będą i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem, lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
11. Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg tabularny, akt szacowania i inwentarz ekonomiczny tych dóbr w tutejszéj registraturze przejrzeć lub odpisać.

O rozpisauiu téj licytacyi uwiadomieni zostają przez exekwującego i exekwowanych wierzyciele hypoteczni a szczególnie, co do miejsca pobytu i życia nieznajomi wierzyciele hypoteczni, Konstanty Krynicki, Wilhelm Koch i Julian Chrząstowski, co do miejsca pobytu nieznajoma wierzycielka hypoteczna Antonina Czamarska, zresztą wszyscy ci, którzyby od dnia 6. Sierpnia jako dnia wystawienia tabularnego extraktu, prawa hypoteczne osiągnąć mieli, albo którym te egzekucyjną licytacyą rozpisująca uchwała za późno doręczonąby została, do rąk ustanowionego równocześnie kuratora p. Adwokata Dr. Jarockiego, któremu za substytuta nadanym jest p. Adwokat Dr. Serda.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 28. Października 1857.

N. 6342. **Edict.** (63. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Erben der Karoline Gräfin Weissenwolf beziehungsweise des Guido Gr. Weissenwolf und der Hedwig Gr. Weissenwolf geb. Gräfin Krasicka die im Rzeszower Kreise liegenden den Erben der Adalbert Gr. Mier und dem Anton Kellermann eigenthümlich gehörigen von der Fr. Domizella Kellermann geb. Kramkowska bei der Licitation am 29. Mai 1845 um 140,000 fl. dann bei der Relicitation am 17. Mai 1848 von der Fr. Cecilie Kramkowska um den Bestboth von 80,000 fl. erkauften Güter Trynсza mit Attinenzien Ubieszyn, Uście, Głogowiec, Jagiełła, Białobrzeski Trynickie, Gniewczyna, Wulka Małkowa, Wulka Ogryżkowa und Gorzyce zur Hereinbringung der durch die Erben der Karoline Gr. Mier wieder die Erben des Adalbert Gr. Mier ersiegten Summe per 50,000 fl. f. N. G. beziehungsweise zur Befriedigung der aus dieser Summe f. N. G. dem Guido Gr. Weissenwolf zugewiesenen Summe per 16,000 fl. f. N. G. in wiefern diese Forderung durch den Rest das baar erliegenden Kaufschillingsdrittels nicht gedeckt wird in abermaligen Relicitationswege in einem einzigen Termine das ist am 24. März 1858 Vormittags 10 Uhr auf Gefahr und Kosten der wortbrüchigen Cecilie Kramkowska öffentlich unter nachfolgenden Bedingungen feilgebothen werden:

1. Die Feilbietung geschieht in Pausch und Bogen jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen und der allenfälligen Entschädigungs-Capitals- und Rentenvorschüsse, indem diese Entschädigung zur unmittelbaren Befriedigung der Gläubiger auf Grundlage der nach §. 59 das k. Pat. dto. 8. Nov. 1853 zu pflegenden Verhandlung vorbehalten wird. In diesem Zwecke wird auch seiner Zeit die Vorkehrung getroffen werden, daß vom Tage der Einführung des neuen Käufers in den physischen Besitz der erstandenen Güter die allenfalls noch fällig werdenden Entschädigungsrenten-Vorschüsse an das gerichtliche Depositenamt zur Befriedigung der Gläubiger geleitet werden.
2. Als Ausrufspreis wird der gerichtliche erhobene Schätzungswerth pr. 112416 fl. 29 kr. angenommen, sollte jedoch bei dieser Licitationstagfahrt Niemand mehr, oder nicht einmal diesen Schätzungswerth anbieten, wurden diese Güter auf derselben Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden veräußert werden.
3. Jeder Kauflustige hat den 10. Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage pr. 11240 fl. zu Handen der Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen und zwar entweder im Baaren oder in 5% k. k. österreichischen Staatsobligationen allenfalls auch in Grundentlastungs-Obligationen oder in galiz. ständischen Pfandbriefen sammt zugehörigen Coupons und Talons welche Werthpapiere nach den letzten mittelst der Kraukauer Landeszeitung zu erweisenden Curse derselben, jedoch niemals über deren Nominalwerth werden angenommen werden. Nach abgehaltener Feilbietung wird das Vadium des Erstehers zurückbehalten den übrigen Kauflustigen aber werden ihre Vadien sogleich zurückgestellt werden.
4. Der Ersteher ist gehalten binnen 60 Tagen nach Zustellung des Bescheides über den zu Gericht angenommenen Licitationsact den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des baar erlegten und gegen Rückerhebung des allenfalls in Obligationen oder Pfandbriefen gegebenen Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen. Nach Erfüllung dieser Verpflichtung wird der Ersteher auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten in den physischen Besitz der erkauften Güter eingeführt werden, mit ber Verpflichtung seit dem Tage dieser Einführung die 5% Interessen von den restirenden $^{2}/_{3}$ des Kaufschillings in halbjährigen decursiven Raten an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Ersteher ist verbunden vom Tage der Einführung in den physischen Besitz der erkauften Güter alle Steuern, Abgaben und sonstigen mit dem Besitze verbundenen Lasten aus Eigenem ohne Regreß derart pünctlich zu entrichten und hierüber sich hiergerichts ausweisen, damit die gemeinschaftliche Masse die Hypothekargläubiger und der bisherigen Gutseigenthümer in dem Bezuge der Urbarialentschädigung und der Vorschüsse keinen Abbruch oder Verzug erleide.
6. Der Ersteher ist gehalten in Gemäßheit der Zahlungsordnung die Forderungen jener Gläubiger welche die Zahlung vor Ablauf der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, in so weit der Meistbot ausreicht, auf sich zu übernehmen und binnen 30 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Zahlungsordnung nach Maßgabe derselben den Rest des Kaufschillings an den darauf angewiesenen Gläubiger oder an das hiergerichtliche Depositenamt baar zu erlegen, oder mit den angewiesenen Gläubigern allenfalls anders übereinzukommen und sich hierüber hiergerichts auszuweisen, worauf ihm auf sein Anlangen das Eigenthumsdecret der erkauften Güter mit Ausschluß der Urbarialentschädigung ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer dieser Güter eingetragen und zugleich alle darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlasten und jener Lasten, welche er gemäß den Zahlungsordnung zu übernehmen gehalten ist oder sonst übernommen hätte, jedoch vorbehältlich der Pfandrechte sämmtlicher Lasten auf die Urbarialentschädigung gelöscht und auf den Kaufpreis werden übertragen werden.
7. Die von dem Kaufgeschäfte gemäß dem Gesetze vom 9. Februar 1852 zu bemessenden Gebühren hat de

Meistbieter aus Eigenem ohne Regreß zu bezahlen und sich hierüber gerichtich auszuweisen.

8. Sollte der Ersteher auch nur einer der vorstehenden Licitationsbedingungen nicht genau nachkommen wird derselbe auf Einschreiten des Schuldners oder eines Gläubigers contractbrüchig erklärt und es werden die erstandenen Güter auf seine Gefahr und Kosten ohne einer neuen Schätzung und mit Anberaumung einer einzigen Frist auch unter der Schätzung feilgeboten werden, wobei er für allen aus seiner Wortbrüchigkeit und aus der Relicitation den Gutseigenthümern oder Gläubigern entstehenden Schaden und Kosten, sowohl mit dem erlegten Vadium und den auf Abschlag des Kaufschillings allenfalls geleisteten weiteren Zahlungen als auch mit seinem gesammten sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt.
9. Den Kauflustigen wird freigestellt den Tabularextract, die Schätzung und das ökonomische Inventar der Güter hiergerichts einzusehen und hinsichtlich der darauf haftenden Steuern und sonstigen Abgaben werden dieselben an das betreffende k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser ausgeschriebenen Relicitation werden die sämmtlichen Hypothekargläubiger und zwar: die bekannten Aufenthalts zu eigenen Handen der unbekannt wo abwesende Moritz Turteltaub, dann diejenigen Gläubiger welche erst nach dem 8 September 1856 mit ihren Forderungen in die Landtafel gelangen sollten, oder welchen der Bescheid über die ausgeschriebenen Relicitation nicht zeitlich genug vor dem Licitationstermine oder gar nicht eingehändigt werden könnte, dann die unbekannten sachfälligen Erben des Adalbert Gr. Mier hiemit mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß behufs der Verständigung derselben von dieser Licitationsausschreibung zur Wahrung ihrer Rechte bei der Licitation so wie auch bei allen nachfolgenden gerichtlichen Verhandlungen der hiergerichtliche Advokat Hr. Dr. Reiner als Curator bestellt worden ist, an welchen sie sich mit ihren Rechtsbehelfen zu wenden, oder sich dießfalls einen andern Bevollmächtigten zu bestellen und diesem Gerichte anzuzeigen haben, widrigens sie sich die durch ihre Versäumung allenfalls entstehenden Folgen zu zuschreiben haben würden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 29. December 1857.

N. 6342. Obwieszczenie.

C. k. Sąd obowodowy Rzeszowski do powszechnéj podaje wiadomości iż w skutek prośby spadkobierców Karoliny hr. Mierowéj właściwie Guido hr. Weissenwolfa i Jadwigi hr. Weissenwolf urodzonéj hr. Krasickiéj leżące w rzeszowskim obwodzie dobra Tryncza z przyległościami Ubieszyn, Uscie, Głogowiec, Jagiełła Białobrzeski Trynickie, Gniewczyna, Wulka Małkowa, Wulka Ogryżkowa i Gorzyce spadkobiercom Wojciecha hr. Miera i Pana Antoniego Kellermann własne, przez P. Domicellę Kellermann urodzoną Kramkowską przy przedsięwziętéj na dniu 29. Maja 1845 licytacyi za sumę 140,000 złr. m. k. zaś na dniu 17. Maja 1848 odbytéj relicytacyi przez P. Cecylię Kramkowską za 80,000 złr. m. k. kupione na zaspokojenie wygranéj przez spadkobierców ś. p. Karoliny hr. Mierowéj przeciw spadkobiercom Wojciecha hr. Mier sumy 50,000 złr. m. k. a właściwie na zaspokojenie części téj sumy w kwocie 16000 złr. m. k. c. s. c. własność P. hr. Guido Weissenwolf stanowiącéj o ile ta ostatnia suma z gotowizny ceny kupna nie jest pokrytą, w drodze powtórnéj relicytacyi w jednym terminie to jest na dniu 24. Marca 1858 o godz. 10 z rana w tutejszym c. k. Sądzie na koszt i niebezpieczeństwo ugodołomnéj P. Cecylii Kramkowskiéj pod następującemi warunkami sprzedane będą:

1. Sprzedaż nastąpi ryczałtem, z wyłączeniem jednakże prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności urbarialne. jak równie prawa do wszelkich zaliczek na rachunek kapitału indemnizacyjnego i rent płynących, ponieważ to wynagrodzenie na mocy przeprowadzić się mającéj rozprawy podług §. 59. ces. pat. z dnia 8. Listopada 1853 bezpośrednio na zaspokojenie wierzycieli jest przeznaczoném. Dla tego téż w swoim czasie rozporządzonem będzie aby od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie kupionych dóbr, zaliczki na wzmiankowane wynadrodzenie płynne do depozytu Sądowego na zaspokojenie wierzycieli hypotecznych złożone zostały.
2. Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobyta wartość szacunkowa w sumie 112,416 złr. 29 kr. m. k. gdyby jednakże w tym terminie nikt większéj, lub przynajmniéj szacunkowéj sumy nie ofiarował, na tenczas dobra te na tymże samym terminie także poniżéj ceny szacunkowéj najwięcéj dającemu sprzedane będą
3. Każdy chęć kupienia mający, obowiązany jest dziesiątą część ceny szacunkowéj w okrągłéj kwocie 11240 złr. m. k. do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium złożyć a to w gotowiznie, lub w pięcioprocentowych c. k. austryackich obligacyach państwa, lub téż w obligacyach indemnizacyjnych lub nareszcie w listach zastawnych galicyjskiego towarzystwa kredytowego, wraz z przynależnemi kuponami i talonami, które to papiery podług ostatniego. za pomocą krakowskiéj gazety krajowéj udowodnić się mającego kursu, jednakże nigdy nad wartość ich nominalną przyjętemi będą. Po ukończonéj licytacyi, vadium kupiciela zatrzymaném będzie. innym zaś chęć kupienia mającym wadia ich natychmiast zwrócone zostaną.
4. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 60 po doręczeniu uchwały akt relicytacyi do Sądu przyjmującéj jedną trzecią część ofiarowanéj ceny kupna, z wrachowaniem w gotówce złożonego, lub téż za zróceniem w obligacyach lub listach zastawnych złożonego zakładu, do tutejszego depozytu sądowego złożyć. Po dopełnieniu tego warunku, będzie kupiciel, nawet bez jego żądania, jednakże jego kosztem w fizyczne posiadanie dóbr wprowadzony, z obowiązkiem składania do tutejszego sądowego depozytu od dnia odebrania fizycznego posiadania rachując procentów po 5% od pozostałych przy nim dwóch trzecich części ceny kupna, a to w półrocznych ratach z dołu.
5. Kupiciel obowiązany będzie od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie kupionych dóbr, wszystkie podatki, należytości, jak równie wszystkie z posiadaniem połączone ciężary z własnego majątku bez żadnego regresu punktualnie ponosić i z tego się przed tutejszym Sądem wykazać, a to tym celem, ażeby wspólna masa wierzycieli dóbr, w otrzymaniu kapitału indemnizacyjnego, i zaliczek, straty lub zwłoki nie poniosła.
6. Kupiciel jest obowiązany, stósownie do tabeli płatniczéj pretensye tych wierzycieli, którzyby wypłatę przed upływem przewidzianego wypowiedzenia przyjąć niechcieli, o ile cena kupna wystarcza na siebie przyjąć, i w 30 dniach po nastąpionéj prawomocności tabeli płatniczéj stosownie do téjże, resztę ceny kupna wierzycielowi na takową przekazanemu, lub téż tutejszego depozytu sądowego w gotowiznie złożyć, albo téż z dotyczącemi się wierzycielami na inny jakowy sposób w układ wejść i w tym względzie się tu w sądzie wywieść, a wtenczas mu na jego żądanie dekret własności kupionych dóbr z wyłączeniem wynagrodzenia urbaryalnego, wydany i tenże jako właściciel tychże dóbr zaintabulowany będzie, i zarazem wszystkie na tych dobrach ciążące ciężary wyjąwszy gruntowe ciężary, tudzież owe ciężary, które on podług tabeli, płatniczéj przejąć obowiązany jest, lub téż by takowe był przejął, jednakże z zastrzeżeniem prawa zastawu wszystkich ciężarów do wynagrodzenia urbarialnego wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.
7. Opłatę od nabycia własności tych dóbr wedle ustawy z dnia 9. Lutego 1852 należącą się, kupiciel ze swego własnego majątku bez regresu zaspokoić i w tém względzie sądownie się wykazać ma.
8. Gdyby kupiciel chociaż jednemu z warunków wyżéj wyrażonych zadosyć nie uczynił, na ten czas na prośbę dłużnika, lub téż wierzyciela za niedotrzymującego kontraktu ogłoszonym będzie, a dobra kupione, na jego niebezpieczeństwo i koszta bez nowego oszacowania z oznaczeniem jednego tylko terminu, i niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą, oprócz tego tenże za wszelkie z niedotrzymania słowa i relicytacyi właścicielom dóbr lub hypotekowanym wierzycielom wynikłe szkody i koszta, nietylko złożonym zakładem i już nastąpionemi upłatami na rachunek ceny kupna, lecz także całym swoim innym majątkiem odpowiedzialny będzie.
9. Chęć kupienia mającym wolno jest extrakt tabularny, akt sądowego oszacowania i inwentarz ekonomiczny tych dóbr w tutejszym Sądzie przejrzeć, a co się tyczy podatków na takowych ciążących i innych należytości, mają się chęć kupienia mający do dotyczącego się c. k. urzędu podatkowego udać.

O rozpisanéj téj relicytacyi uwiadamiają się wszyscy wierzyciele hypotekowani, a to z miejsca pobytu wiadomi do własnych rąk, zaś z miejsca pobytu niewiadomi Maurycy Turteltaub, jakotéż ci wierzyciele którzyby po 8. Wrześniu 1856 r. z swemi pretensyami do tabeli krajowéj weszli, lub którymby rezolucya ta, o rozpisanéj licytacyi ich uwiadamiająca, albo wcale nie, albo niedość wcześnie doręczona być mogła, nakoniec niewiadomi prawem pokonani spadkobiercy Wojciecha hr. Mier przez niniejszy Edykt z tém dołożeniem, że względem uwiadomienia tychże o rozpisanéj téj relicytacyi do strzeżenia i bronienia ich praw, tak przy przedsięwziąść się mającéj licytacyi. jakotéż i przy wszystkich na przyszłość nastąpić mających sądowych czynnościach im tutejszy sądowy Adwokat P. Dr. Reiner za kuratora dodany jest, do którego się z dowodami ich żądań zatwierdzającemi zgłosić, lub innego pomocnika sobie obrać i o tém Sąd tutejszy zawiadomić mają, w przeciwnym razie zaś tylko sobie samym złe skutki z opóźnienia wynikłe, przypiszą.

Z c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 29. Grudnia 1857.

Z. 12960. Kundmachung. (15. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird zur öffentlichen Versteigerung der den minderjährigen Josef und Cornelia Działo gehörigen, verwahrlosten und feuergefährlichen Realität Nr. 103 Gm. VII. am Kleparz in Krakau ein neuerlicher Termin auf den 19. Febuar 1858 um 10 Uhr Vormittags und diese Versteigerung unter nachstehenden Bedigungen vorgenommen werden:

1. Der Verkauf der genannten Realität sammt allem Zugehör und Garten im Gesammtflächenraume von 239 □ Klftr. geschieht in Pausch und Bogen.
2. Zum Ausrufspreise wird zwar der Schätzungswerth mit 323 fl. 30 kr. CM. bestimmt, jedoch auch Anbote unter dem Schätzungswerthe angenommen und die Veräußerung auch unter diesem Schätzungswerthe vorgenommen werden.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden, bevor er einen Anbot macht, den 10. Theil des Ausrufspreises in runder Summe von 33 fl. CM. zu Handen der Feilbietungs-Commission als Vadium im Baaren zu erlegen. Nach beendeter Feilbietung wird das Vadium des Erstehers zurückgehalten, hingegen jenes der übrigen Licitanten denselben durch die Feilbietungs-Commission sogleich zurückgestellt.
4. Der Meistbieter ist verbunden, den Kaufschilling in 2 Raten und zwar die eine Hälfte binnen 30 Tagen vom Zustellungstage des Bescheides, durch welchen der Feilbietungsact zur Gerichtskenntniß genommen wird und die andere Hälfte binnen weiteren 3 Monaten an das h. g. Depositenamt zu erlegen, wobei ihm das baar erlegte Vadium in die erste Rate eingerechnet werden wird.
5. Gleich nach Erlag des ganzen Kaufschilling wird dem Meistbieter die erkaufte Realität in physischen Besitz und Benützung übergeben und das intabulationsfähige Eigenthumsdecret ausgefertigt werden; dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der Besitzübergabe alle auf der Realität haftende Steuern, öffentliche Abgaben, überhaupt alle mit dem Besitze verbundenen Rückstände, welche den Meistbieter nichts angeben, zu entrichten.
6. Da auf der fraglichen Realität mit Ausnahme der Verbindlichkeit zur Entrichtung eines jährlichen Grundzinses von 3 flp. oder 45 kr. CM. an das heil. Geist-Spital sonst keine Lasten haften; so wird bemerkt, das die Ablösung dieses Zinses im Wege der Grundentlastung gleichzeitig verfügt werde. Sollte aber zur Zeit des Erlages des Kaufschillings der obige Zins noch nicht abgelöst oder die Ablösung unstatthaft sein, so wird dem Käufer frei gestellt, das diesem Zinse entsprechende Kapital von 60 fip. oder 15 fl. CM. vom Kaufschillinge in Abzug zu bringen und der Käufer ist verpflichtet, die Realität mit dieser Grundlast zu übernehmen. Sollte aber die Ablösung dieses Zinses erfolgen, so übernimmt der Käufer die Zahlung des Ablösungskapitals gegen Abzug desselben von dem Kaufschillinge.
7. Der Ersteher ist verbunden, das erkaufte Haus binnen 2 Jahren in bewohnbaren Stand zu versetzen.
8. Wenn der Meistbieter einer oder der andern nicht Genüge leisten würde, so wird die Relicitation der Realität auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Meistbieters blos bei einer Tagsatzung vorgenommen, die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden und der wortbrüchige Ersteher verbunden sein, allen durch die Relicitation wegen geringeren Meistbotes oder sonst entstandenen Schaden und Kosten aus dem Vadium und seinem sonstigen Vermögen zu ersetzen.
9. Den Kauflustigen wird freigestellt, den Hypothekenauszug der Realität in der Registratur einzusehen oder abschriftlich zu erheben.

Hievon werden der Vormund der minderjährigen Eigenthümer, die k. k. Finanzprokuratur, Namens des h. Geist-Spitals und der Stadt-Magistrat verständigt.

Krakau, 14. December 1857.

N. 12960. Obwieszczenie.

Ces. kr. Sąd krajowy Krakowski celem sprzedaży realności zaniedbanéj i niebezpieczeństwem grożącéj pod Nr. 103 w gminie VIII. w Krakowie na Kleparzu położonéj, do nieletnich Józefa i Korneli Działo należącéj, nowy termin na dzień 19. Lutego 1858 o godzinie 10. z rana przeznacza i następujące warunki licytacyi stanowi:

1. Sprzedaż wyż wymienionéj realności wraz z ogrodem razem 239 □° obejmującéj odbędzie się ryczałtem.
2. Za cenę wywołania cena szacunkowa w kwocie 323 Złr. 30 kr. m. k. przeznacza się, jednakowoż ofiary i niżéj ceny szacunkowéj przyjęte, a realność wzmiankowana także niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie,
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązanym będzie, dziesiątą część ceny szacunkowéj w okrągłéj ilości 33 Złr. m. k. do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium w gotowiznie złożyć. Wadium to, nabywcy po ukończonéj licytacyi zatrzymane, innym zaś licytującym zwróconém zostanie.
4. Najwięcéj ofiarujący, obowiązuje się, cenę kupna w dwóch ratach, a to połowę w trzydziestu dniach po doręczeniu uchwały, akt sprzedaży do sądu przyjmującéj, drugą zaś połowę w następujących trzech miesiącach do składu tutejszo-sądowego złożyć, jednakowoż wadium w gotowiznie złożone, w jednę ratę wliczone będzie.
5. Po złożenia całéj ceny kupna, kupicielowi kupiona realność w fizyczne posiadanie i używanie oddaną i dekret własności wydany będzie; jednakowoż obowiązany będzie kupiciel od dnia oddania posiadania wszystkie realność tę obciążające podatki, publiczne daniny, ogółem wszystkie z posiadaniem tém połączone ciężary, wyjąwszy do tego dnia zatrzymane i jego nie tyczące się, uiścić.
6. Nadmienia się, że gdy na téj realności prócz rocznego czynszu gruntowego w kwocie 3 złp. albo 45 kr. m. k. szpitalowi św. Ducha należącego, inne długi nie ciążą, kroki względem wykupna tego czynszu w drodze wywłaszczenia gruntów jednocześnie przedsiebiorą się. Gdyby ale do czasu złożenia ceny kupna spłacenie tego czynszu niemożebne było, natenczas wolno będzie kupicielowi czynszowi pomienionemu odpowiedni kapitał 60 złp. albo 15 złr. m. k. od ceny kupna odciągnąć. a natenczas ma kupiciel obowiązek, kupioną realność z tym gruntowym ciężarem objąć. Gdyby wykupno tego czynszu nastąpiło, natedy przyjmuje kupiciel wypłatę kapitału wykupnego z wolnością potrącenia tegoż, od ceny kupna.
7. Nabywca obowiązuje się, kupioną realność w dwóch latach w stan mieszkalny urządzić.
8. Gdyby kupiciel jednemu lub drugiemu warunkowi zadosyć nie uczynił, tedy przedsięwziętą zostanie relicytacya téj realności na koszt i niebezpieczeństwo niedotrzymującego kupiciela, a to tylko w jednym terminie i także niżéj ceny szacunkowéj, a niedotrzymujący kupiciel obowiązanym będzie, wszelką szkodę z niższéj ceny kupna wynikłą, jako téż i inne wydatki z wadium złożonego, lub innego swego majątku zaspokoić.
9, Chęć kupna mającym wolno jest wyciąg hypoteczny i akt szacunkowy w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeé, lub w odpisie wyjąć.

O niniejszéj sprzedaży opiekun małoletnich właścicieli, c. k. finansowa prokuratorya imieniem szpitala św. Ducha, niemniéj Magistrat tutejszy uwiadamiają się:

Kraków, dnia 14. Grudnia 1857,

Nr. 16979. Einberufungs-Edict. (66. 1)

Markus Kupfermann aus Przeworsk Rzeszower Kreises geb. masaischer Religion, der sich zu Jassy in der Moldau unbefugt aufhält, wird hiemit zum 2. Male aufgefordert binnen der vom Tage der Kundmachung dieses Edicts zu berechnenden Frist von 3 Monaten beim Przeworsker k. k. Bez.-Amte zu erscheinen, u. seine unbefugte Abwesenheit im Auslande bei Vermeidung der im a. h. Auswanderungs-Patente v. J. 1832 angedrohten Strafen zu rechtfertigen.

K. k. Kreisbehörde, Rzeszow am 9. Jänner 1858.

Z. 16978. Edict. (82. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten des Hrn. Karl Stobnicki Bezugsberechtigten von Tymowa Antheil I. u. V. Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 21. Jänner 1856 Z. 268 für die im Bochniaer Kreise lib. dom. 360 pag. 128 n. 8 här., dom. 360 pag. 206 n. 8 här. liegenden Gutsantheile von Tymowa, Bałkowszczyzna und Pawłowszczyzna genannt, bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 5916 fl. 5 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum Ende März 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, den 29. December 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter